

Niederschrift
über die Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck
am 06.05.2015

Tagungsort: Aula der Realschule Jöllenbeck

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 22:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Michael Bartels

CDU

Herr Erwin Jung

Herr Hans-Jürgen Kleimann

Herr Peter Kraiczek

Frau Heidemarie Lämmchen

Herr Rico Sarnoch

SPD

Herr Jan Baucke

Frau Dorothea Brinkmann

Herr Otto-Hermann Eisenhardt

Herr Thorsten Gaesing

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Jens Burnicki

Frau Lina Keppler

BfB

Herr Günther Salzwedel

FDP

Herr Gregor vom Braucke

Die Linke

Herr Matthias Benni Stiesch

Ratsmitglieder, die im Stadtgebiet wohnen:

Herr Frank Strothmann (CDU)

Von der Verwaltung:

Herr Dieter Ellermann

Bauamt (600.4)

TOP 1, 6.1, 7

Herr Arne Steinriede

Bauamt (600.31)

TOP 1, 6.1, 7

Herr Reiner Meyerhoff

Bauamt (600.31)

TOP 1, 6.1, 7

Herr Stefan Ibershoff

Bauamt (600.42)

TOP 8

Frau Christel Giesecke

Volkshochschule (460.2)

TOP 9

Herr Andreas Hansen

Bezirksamt Jöllenbeck

Frau Andrea Strobel

Bezirksamt Jöllenbeck, Schriftführerin

Von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten:
Herr Rainer Brokmann

Vom Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Schroten
Herr Dirk Tischmann

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Herr Bartels schlägt vor, die Tagesordnung wie folgt abzuändern:

Im Anschluss an die Beantwortung der Fragen der Bürgerinitiative Windrad Jöllenberg, TOP 1, erfolgt ein kurzer Vortrag von Herrn Brokmann.

Im Anschluss daran wird die Sitzung unterbrochen, um den Mitgliedern der Bürgerinitiative die Möglichkeit zu geben, den anwesenden Mitarbeitern des Bauamtes Fragen zu stellen.

Die Tagesordnungspunkte 6.1 und 7 sollen zusammen beraten und getrennt abgestimmt werden.

- einstimmig angenommen –

In der Sitzung am 26.03.2015 bat Frau Brinkmann darum, Sitzungen künftig aufzuzeichnen, um bei Unstimmigkeiten über das Protokoll aus den Aufzeichnungen Klärung erhalten zu können. Darum sollen in dieser Sitzung 2 Aufnahmegeräte zur Probe eingesetzt werden.

- einstimmig angenommen -

Öffentliche Sitzung:

Herr Bezirksbürgermeister Bartels eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung hierzu, sowie die Beschlussfähigkeit der Bezirksvertretung fest.

Zu Punkt 1 Beantwortung zu den Fragen der Bürgerinitiative Windrad Jöllenberg "JÖ sagt NÖ"

Herr Bartels und Herr Hansen verlesen die 36 Fragen der Bürgerinitiative Windrad Jöllenberg. Herr Steinriede gibt die Antworten der Fachverwaltung wieder.

Alle Fragen und Antworten sind in der Anlage zu dieser Niederschrift aufgeführt.

Die Fragen 12 a und 12 b werden hintereinander verlesen. Die Stellungnahme dazu erfolgt unter Beantwortung der Frage 13, was bei den Anwohnern zu Irritationen führt.

Frage 19 war auch an die Bezirksvertretung gerichtet. Die Antwort darauf erfolgt lt. Herrn Bartels in der anschließenden Beratung der Tagesordnungspunkte 6.1 und 7.

Herr Brokmann hält im Anschluss an die Beantwortung der Fragen einen kurzen Vortrag anhand einer Präsentation.

Herr Bartels unterbricht die Sitzung um 19 Uhr, um den anwesenden Mitgliedern der Bürgerinitiative und Anwohnerinnen und Anwohnern hierzu die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen und darauf direkt eine Antwort der Fachverwaltung zu erhalten

Folgende Themen der Bürgerinitiative werden angesprochen:

- Herr Vahle verweist auf eine kartierte, 2014 erfolgte Brut von Rotmilanen in 700 m Entfernung zur Fläche A 4, im Grenzbereich der Flächen A1 und A2 liegend. Herr Brokmann sagt eine Prüfung zu. Herr Vahle verweist auf Herrn Prof. Dr. Oliver Krüger, Uni Bielefeld als Ansprechpartner. Herr Prof. Dr. Krüger wartet lt. Herrn Vahle darauf, angesprochen zu werden.

Es werden folgende weitere Punkte angesprochen:

- wirtschaftliche Einbußen als Vermieter auf Jöllenbecker und Spenger Gebiet,
- Beteiligung der Stadt Spenge am Verfahren,
- Wegfall der Fläche J in Dornberg,
- abschließenden Entscheidung (Politik oder Verwaltung),
- Vorwurf des Rechtsbruches der Verwaltung – dies wird von Herrn Bartels klar zurück gewiesen - ,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen z.B. durch Infraschall,
- Vorbelastungen der Vorrangflächen A1, A2, A4 und J
- Prüfkriterien bei konkreten Bauvorhaben von Windrädern in Vorrangflächen,
- Lärm, Artenschutz etc.
- Vergabeverfahren des Gutachtens an das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten,
- unterschiedliche Abstandsgrenzwerte und unterschiedliche Handhabung in anderen Ländern (z.B. Bayern, Baden Württemberg, Dänemark etc.),
- Verwendung der Referenzanlage mit 98 m Nabenhöhe sowie deren Nennleistung als Grundlage im Gutachten, obwohl höhere Anlagen möglich sind,
- finanziellem Nutzen der Stadt Bielefeld und anderer Eigentümer an der Errichtung von WEA,

Im Anschluss an die Unterbrechung erfolgt um 19:45 Uhr der Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 1 *

Zu Punkt 2

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks Jöllenbeck

Es werden keine Fragen gestellt.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 2 *

Zu Punkt 3 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 8. Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 26.03.2015**

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck vom 26.03.2015 (Ifd. Nr. 8) wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 3 *

-.-.-

Zu Punkt 4 **Mitteilungen**

Frau Strobel macht folgende Mitteilungen:

4.1 Der Parkplatz für den VfL Theesen in der Verlängerung der Gaudigstraße ist fertig gestellt. Die Abnahme ist ohne Mängel erfolgt. Es sind jedoch noch folgende Nacharbeiten erforderlich:

U.a. sind die Bankette nach zu verdichten, die Schotterwulst zum Feld ist vorher einzuharken oder zu entfernen. Der Übergang zum unbefestigten Wegestück wird noch einmal angearbeitet.

Die Straße wird als Einbahnstraße mit Einfahrt vom Horstheider Weg und Ausfahrt zur Theesener Straße ausgeschildert. Die Zufahrt zum Hof von der Theesener Straße aus wird nicht beeinträchtigt. Es wird kurz hinter dem Hof ein Schild „Verbot der Einfahrt“ aufgestellt. Ob Fahrbahnmarkierungen erforderlich sind, wird zunächst beobachtet.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 4.1 *

4.2 Im Jahr 2010 wurde festgelegt, dass sich die die Stadt Bielefeld – im Sinne einer ideellen Teilnahme – an der Kampagne „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ beteiligt. Erstmals erfolgte dies durch eine Beleuchtungsaktion des Rathauses am 30.11.2010. Danach sollten die Bezirksvertretungen alphabetisch rotierend, jeweils am 30.11., eine symbolische Aktion anlässlich der Kampagne initiieren und umsetzen lassen - die jeweilige, veranstaltende Bezirksvertretung damit stellvertretend für die gesamte Stadt Bielefeld.

Im Jahr 2015 ist der Stadtbezirk Jöllenbeck an der Reihe. Hierzu sollte

eine Arbeitsgruppe einberufen werden, um Vorschläge für Aktionen im Stadtbezirk Jöllenbeck zu erarbeiten.

Wortmeldung:

Herr Bartels erklärt, dass er bereits verschiedene Institutionen in Jöllenbeck angesprochen hat, z.B. Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden etc. Vielleicht könnten auch Vereine, z.B. auch der Heimatverein, etwas beitragen. Auch eine Podiumsdiskussion kann er sich vorstellen, z.B. zum Thema Ethik

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 4.2 *

4.3 An der Einmündung der Straße Horstheider Weg auf den Feldweg Im Bergsiek hat jemand Pfosten und Beschilderung „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit dem Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ entfernt. Diese Beschilderung wird auf Anordnung des Amtes für Verkehr wieder aufgestellt.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 4.3 *

4.4 Nach Angaben der Anwohner des Verbindungswegs zwischen der Straße Stegeisen und Spenger Straße fahren dort Fahrzeuge durch, obwohl der Weg eindeutig als Fußweg ausgeschildert ist. Vor Ort sind Fahrspuren zu erkennen. An der Einmündung des Fußweges der Straße Stegeisen auf die Spenger Straße wird daher ein herausnehmbarer Feuerwehrrpfosten neu aufgestellt. Eine Freigabe des Fußweges für den Autoverkehr ist aufgrund baulicher Gegebenheiten (keine Absenkung des Bordsteins zur Spenger Straße) und aufgrund fehlender Sichtverhältnisse nicht möglich.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 4.4 *

4.5 Frau Brinkmann hatte in der Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck vom 26.02.2015 über das Anmeldeverfahren der Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zum Schuljahr 2015 ein Gespräch mit dem Regierungsbezirk Detmold angeregt, um zu erfahren, wie es mit der Zukunft der Realschule Jöllenbeck steht.

Hierzu teilt Herr Müller vom Amt für Schule folgendes mit:

Das Amt für Schule muss mit der Bezirksregierung die Entwicklung aller neun Bielefelder Realschulen abstimmen. Dabei geht es insbesondere um die Aufnahmekapazität (die „Zügigkeit“), die ausgehend von der einzelnen Schule auf gesamtstädtischer Ebene bedarfsgerecht sein muss. Wir haben der Bez.-Reg. eine flexible Handhabung der Zügigkeiten in Abhängigkeit von Anmeldezahlen und Raumangebot je Schule vorgeschlagen. So könnte man z.B. in Jöllenbeck im Fall steigender Anmeldezahlen in der Realschule den Raumbedarf decken, indem Räume der Hauptschule, die von der HS wegen sinkender Schülerzahlen nicht mehr benötigt werden, zur Verfügung gestellt werden. So können längere Schulweg zu anderen Realschulen vermieden werden.

Eine solche flexible Handhabung genehmigt die Bez.-Reg. nicht. Das Amt für Schule müsste feste Zügigkeiten je Realschule definieren und vom SchA (vorher BV) beschließen lassen. Das Amt für Schule betrachtet die RS Jöllenbeck bisher als vierzügige Schule, obwohl der eigene Raumbestand (Ist: 21 Unterrichtsräume, Soll bei Vierzügigkeit: 24) knapp darunter liegt. Die aktuellen Anmeldezahlen rechtfertigen eine Fünzügigkeit. Für die RS Jöllenbeck kann aber nur die Vierzügigkeit beschlossen werden, sofern Räume in der HS dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Eine 3,5-Zügigkeit oder von Jahr zu Jahr alternierende Zügigkeiten (mal drei, mal vier, mal fünf) genehmigt die Bez.-Reg. als reguläre Lösung ebenfalls nicht.

Eine verbindliche Fünzügigkeit der RS kommt erst in Betracht, wenn Räume im HS-Gebäude dauerhaft der RS zugeordnet werden. Das kann erst im Kontext mit der Zukunft der HS Jöllenbeck entschieden werden. Dazu folgt demnächst eine Vorlage der Verwaltung.

Die aktuelle Problemlösung für die hohen Anmeldezahlen der RS Jöllenbeck und fünf weiterer RS ist die Bildung von sog. „Mehrklassen“, die über die eigentliche Aufnahmekapazität hinausgehen. Diesen Mehrklassen hat die Bez.-Reg. für das Schuljahr 2015/16 zugestimmt (im Fall RS Jöllenbeck 1 Mehrklasse). Auch der Inanspruchnahme von Klassenräumen im Hauptschulgebäude (sog. Teilstandortbildung) hat die Bez.-Reg. in Jöllenbeck und in anderen Bielefelder Stadtbezirken zugestimmt.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 4.5 *

4.6 Es wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Eine Aufstellung zur Entwicklung der Schülerzahlen im Stadtbezirk Jöllenbeck zum Schuljahresbeginn
- Die Stellungnahme des Bauamtes zu 36 Fragen der Bürgerinitiative Windrad Jöllenbeck
- Ein Anschreiben des Amtes für Schule zu Sondermitteln

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 4.6 *

Zu Punkt 5 Anfragen

Zu Punkt 5.1 Umsetzung "Gewerbeflächen" im Stadtbezirk Jöllenbeck (Anfrage des Vertreters der FDP v. 14.04.2015)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1405/2014-2020

Zum einstimmig beschlossenen Antrag des Vertreters der Partei FDP vom 26.02.2015, TOP 5.1, in Verbindung mit der WEGE und der

Werbegemeinschaft Jöllenbeck Vorschläge für neue Gewerbeflächen im Stadtbezirk zu erarbeiten und vorzubereiten (...), erfolgt die Stellungnahme des Bauamtes am 14.04.2015 wie folgt:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat die Verwaltung am 29.04.2014 beauftragt, die Vergabe eines Gutachtens zur Bestimmung des zukünftigen gewerblichen Bauflächenbedarfs vorzubereiten. Auf dieser Grundlage wurde das Büro für Gewerbeplanung und Stadtentwicklung, Dortmund, mit der Fortschreibung einer Gewerbeflächenbedarfsanalyse für Bielefeld beauftragt. Bestandteil des Auftrags ist die Ableitung von Empfehlungen zur gewerblichen Flächenbereitstellung und –qualifizierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung von Gewerbeflächenbedarf und dem verfügbaren Angebot.

Die gutachterlichen Aussagen bilden die Voraussetzung, um zusätzliche gewerbliche Grundstücke an geeigneten Lagen im Stadtgebiet durch Neuausweisungen im Flächennutzungsplan bereitzustellen. Die Erarbeitung des Gutachtens erfolgt in Zusammenarbeit mit der WEGE.

Diese Stellungnahme sollte heute unter TOP 12 „Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen“ bekannt gegeben werden.

Zwischenzeitlich stellte Herr vom Braucke folgende Anträge zu dieser Sitzung:

Wie wird die Verwaltung den einstimmig beschlossenen Antrag der Bezirksvertretung am 26.02.2015 zum Thema „Gewerbeflächen“ umsetzen?

Daraufhin wurde Herr vom Braucke im Vorfeld über die Stellungnahme des Amtes für Verkehr unterrichtet und gefragt, ob seine Anfrage sich dadurch erledigt hat.

Herr vom Braucke hat seine Anfrage daraufhin wie folgt modifiziert: Warum ist – laut Verwaltung – ein Gutachten notwendig, um weitere Gewerbeflächen in Jöllenbeck im FNP zu planen? Verfügt die Verwaltung hierbei nicht über das notwendige Fachwissen?

Herr Steinriede vom Bauamt teilt daraufhin folgendes mit:

Gewerbliche Reserveflächen im Flächennutzungsplan bestehen im Stadtbezirk Jöllenbeck im Wesentlichen im Bereich Heidsieker Heide/Jöllenbecker Straße. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am Standort ist bislang u.a. auf Grund von immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen nicht abgeschlossen worden.

Darüber hinaus gehende potenzielle Gewerbeflächen können durch kommunale Bauleitplanung nur an den Standorten entwickelt werden, an denen der Regionalplan der Bezirksregierung sogenannte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche als regionalplanerisches Ziel ausweist. Entsprechende Flächenreserven sind im Stadtbezirk Jöllenbeck nicht vorhanden bzw. aus unterschiedlichen Gründen nicht als Baufläche

entwickelbar.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung eines Gutachters, um auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für zukünftige gewerbliche Flächenbereitstellungen über die Neuausweisung im Flächennutzungsplan hinaus zu schaffen. Die Begründung zur geplanten Beauftragung erfolgte in der entsprechenden Vorlage des Stadtentwicklungsausschusses (Drucksachen-Nr. 0438/2014-2020).

Damit wird der Beschluss der BV Jöllenberg vom 26.02.2015 im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes umgesetzt.

Die Verwaltung verfügt grundsätzlich über das entsprechende Fachwissen zur Planung von neuen Gewerbeflächen, jedoch nicht über entsprechende Kapazitäten.

Darüber hinaus verfügt der Gutachter auf Grund der Vorbefassung im Rahmen der Erarbeitung einer Prognose zur Bestimmung des gewerblichen Flächenbedarfs im Jahr 2005 über besondere Sach- und Ortskenntnisse zur Bielefelder Wirtschaftsstruktur.

* BV Jöllenberg – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 5.1
Drucksachennummer 1405/2014-2020 *

-.-.-

Zu Punkt 5.2 Überwachung des ruhenden Verkehrs nach Inbetriebnahme der LSA Horstheider Weg/Theesener Straße

Die SPD-Fraktion stellt folgende Anfrage:

Wie gedenkt die Verwaltung, nach Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage an der Kreuzung Theesener Straße/Horstheider Weg, den ruhenden Verkehr auf den Horstheider Weg zu überwachen?

Hierzu hat das Amt für Verkehr den Verkehrsüberwachungsdienst um die Durchführung von gelegentlichen Kontrollen gebeten. Das Amt für Verkehr teilt weiter mit, dass zu großen Veranstaltungen auf dem Sportplatz (max. 2 – 3 Mal pro Jahr) das Halteverbot aufgehoben und der Radweg dort zu Gunsten voll auf dem Weg parkender Fahrzeuge aufgegeben wird. Radfahrer werden über die Gaudigstraße umgeleitet. Hierüber wird das Bezirksamt gesondert informiert.

* BV Jöllenberg – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 5.2 *

-.-.-

Zu Punkt 5.3 Biotop Tongrube Bargholzstraße

Die SPD-Fraktion stellte zur Sitzung am 26.03.2015 folgende Anfrage:

Kann das zukünftige Biotop nicht auf der Sohle, sondern auf einer Höhe mit dem ursprünglichen Bodenniveau angelegt werden? (Damit könnte die Tongrube noch mehr als Bodendeponie genutzt werden.)

Hierzu teilt das Umweltamt folgendes mit:

Die BV Jöllbeck hat am 5.9.2013 die Deponie der Fa. Stork an der Bargholzstraße besichtigt. Neben der Verfüllung wurde auch die zeitliche Abfolge der weiteren Abgrabungsabschnitte angesprochen. Nach dem genehmigten Landschaftspflegerischen Begleitplan(LPB) wird der südliche Teil der Abgrabung, ca. 1/3 der Fläche, nicht verfüllt. Mit der Offenlage der Tonsteinabbauflächen und weiteren flankierenden Maßnahmen konnten die ausgleichenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort kompensiert werden.

Eine Verfüllung der gesamten Fläche wurde bereits im Ortstermin thematisiert. Der Eingriff müsste neu bewertet werden und neue Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Ob Ausgleichsmaßnahmen auf dem ursprünglichen Geländenniveau ausreichend sind kann, zurzeit nicht beurteilt werden. Dazu ist eine Änderung der Genehmigung auf der Grundlage eines neuen LPB erforderlich.

Vom Betreiber der Anlage gibt es zurzeit keine Bestrebungen auf Erweiterung der Genehmigung.

* BV Jöllbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 5.3 *

Zu Punkt 5.4 Bestehende Windenergieanlagen an der Bargholzstraße

Die SPD-Fraktion stellt folgende Anfrage:

An wie vielen Tagen im Jahr läuft das Windrad? Sind Aussagen zu den tatsächlichen jährlichen Betriebsstunden möglich? Zu welchen Zeiten läuft das Windrad?

Hierzu teilt das Bauamt folgendes mit:

Die Windenergieanlage in Jöllbeck weist gemäß Genehmigung eine Nennleistung von 1.800 kW auf. Die Anlage besitzt eine Nabenhöhe von 89 m, einen Rotordurchmesser von 70 m und damit eine Gesamthöhe von 133 m.

Über die Anzahl der Betriebsstunden sowie der Betriebszeiträume der vorhandenen Windenergieanlage liegen der Verwaltung keine

Erkenntnisse vor.

Trotz bestehender immissionsrechtlich geforderter Abschaltzeiten, die sich aus dem Schutzanspruch im Umfeld vorhandener Wohnbebauung vor Schattenwurf ergibt, wird die genannte Windenergieanlage nach Auskunft des Betreibers wirtschaftlich betrieben.

* BV Jöllenebeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 5.4 *

-.-.-

Zu Punkt 6 Anträge

Zu Punkt 6.1 Vorgeschlagene Standorte für Windenergieanlagen A1, A2 und A4 streichen

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1442/2014-2020

TOP 6.1 und TOP 7 werden gemeinsam beraten. Herr vom Braucke verweist als Vertreter der Partei FDP auf seinen eingangs der Sitzung vorgelegten **Änderungsantrag**, der lautet wie folgt:

Die 230. Änderung des FNP wird auf die nächste Sitzung der BZV verschoben, da der StEA am 12. Mai über die Befangenheit des Gutachters entscheidet.

Herr vom Braucke begründet seinen Änderungsantrag und verweist auf Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes zur Korruptionsbekämpfung. Danach ist eine Aufgabentrennung gewünscht. Das Gutachterbüro von Herrn Brokmann war bei der Potentialstudie beteiligt, bei der Entwicklung des Gutes Wittenbach in Dornberg und es wurde in der 1. Lesung Interesse an Folgeaufträgen bekundet. Herr vom Braucke sieht keine Eilbedürftigkeit bei der Entscheidung.

Der Änderungsantrag wird kontrovers diskutiert.

Einer Verschiebung würden Herr Stiesch und Herr Jung, der auch auf neue Erkenntnisse zum Rotmilan verweist, zustimmen.

Frau Brinkmann regt eine Beschlussfassung vorbehaltlich der Entscheidung über die Befangenheit des Gutachters an. Frau Keppler schließt sich dem an. Dies wird im weiteren Verlauf nicht abschließend verfolgt.

Herr Kraiczek sieht sich außerstande, bei der Fülle von Informationen der Antworten auf 36 Fragen der Bürgerinitiative diese heute abschließend zu bewerten und jetzt eine Entscheidung zu treffen. Er möchte zunächst innerhalb der Fraktion die Antworten beraten und in der nächsten Sitzung über die Änderung des FNP entscheiden.

Herr Ellermann erklärt, dass erst am 5. Mai die letzten Fragen beantwortet werden konnten. Er verweist auf den Verfahrensstand als Entwurfsbeschluss. Es folgt eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung. In den Auswertungen daraus resultierender Einwände und Bedenken wird auch das neu eingebrachte Rotmilan-Vorkommen erneut geprüft. Außerdem erfolgt eine komplette rechtliche Prüfung bei jedem konkreten Bauantrag zur Errichtung einer WEA im Rahmen des § 10 BImSchG.

Herr Salzwedel stimmt für eine Verschiebung der Entscheidung, um der Bürgerinitiative Zeit zu geben, die Antworten auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.

Frau Brinkmann beantragt eine Sitzungsunterbrechung. Die Sitzung wird daraufhin um 20.02 Uhr unterbrochen.

Um 20:18 Uhr erfolgt der Wiedereintritt in die Sitzung.

Herr Kraiczek verweist darauf, dass über die Unterbrechung hätte abgestimmt werden müssen. Herr Bartels räumt dies Versäumnis ein.

Frau Brinkmann schlägt vor, den Antrag der FDP in den Beschluss als Punkt 4 einzuarbeiten. Der Beschluss soll vorbehaltlich der Entscheidung im StEA über die Befangenheit des Büros Kortemeier Brokmann erfolgen. Dies wird im weiteren Verlauf nicht abschließend verfolgt.

Herr vom Braucke bittet darum, die neuen Erkenntnisse bezüglich des Rotmilans einzuarbeiten.

Herr Brokmann bekräftigt abschließend, dass den neuen Erkenntnissen bezüglich des Rotmilan-Vorkommens nachgegangen wird.

Herr Bartels lässt über den **Änderungsantrag** der Partei FDP Abstimmen:

dafür: 7 Stimmen
dagegen: 8 Stimmen
- damit abgelehnt –

Herr Kraiczek erläutert den gemeinsamen Antrag ausführlich, und verliest die im Antrag schriftlich dargelegten Gründe.

Herr Burnicki verweist auf bereits gefasste Beschlüsse zur Energiewende und die daraus entstehende Verantwortung, dafür einzustehen.

Frau Keppler sieht die Konflikte zwischen Landschafts- und Naturschutz

und der Energiewende. Sie sieht jedoch keine Befangenheit bei dem Büro Kortemeier Brokmann. Sie wird dem Antrag nicht zustimmen.

Frau Brinkmann wird ebenfalls nicht zustimmen. Es ist seit der letzten Sitzung viel mit Beteiligten und Betroffenen gesprochen und diskutiert worden. Sie wird der Änderung des FNP zustimmen, da sonst kein Einfluss mehr darauf genommen werden kann, wo Windräder errichtet werden.

Herrn vom Braucke geht es um die Regelung des Abstandes zur Bebauung. Außerdem kritisiert er die im Gutachten aufgeführte Vorbelastung z.B. durch Hochspannungsmasten. Er wird dem Antrag daher zustimmen.

Herr Stiesch spricht sich dafür aus, Energie dort zu erzeugen, wo sie verbraucht wird. Anderen werden z.B. Hochspannungsleitungen zugemutet, damit hier von deren Belastung profitiert wird.

Herr Kleimann weist die Kritik zurück, die Energiewende würde für seine Partei keine Rolle spielen. Er verweist auf Gütersloh, wo demnächst auf dem frei gewordenen ehemaligen Flugplatzgelände Windräder errichtet werden könnten. Detmold weist Gewerbeflächen aus, wo ebenfalls Windräder betrieben werden könnten. Bielefeld müsse sich in der Regionalplanung stärker einbringen. Herr Kleimann verweist auch auf Naturschutzgebiete in Jöllenbeck als Nahrungs- und Versorgungsbereiche für angrenzende Biotope als Nahrungsgrundlage. Auch er stellt fest, die heute vorgetragenen Antworten auf 36 Fragen der Bürgerinitiative jetzt nicht schnell bewerten zu können.

Herr Salzwedel verweist auf das Wesentliche: den Menschen. Es wurden 1.682 Unterschriften gesammelt. Die Bezirksvertretung solle den Bürgern zuhören, um zu erfahren, was diese wollen. Die Bezirksvertretung habe sich für den Bürger einzusetzen.

Herr vom Braucke gibt zu bedenken, dass die Bezirksvertretungsmitglieder zwar entscheiden, aber nicht die Lasten tragen, da sie nicht an den vorgesehenen Vorrangflächen wohnen. Die Politik hat seiner Ansicht nach die Pflicht zu kontrollieren und nicht zu gehorchen.

Herr Sarnoch sieht keinen Druck, heute entscheiden zu müssen.

Herr Kraiczek verweist darauf, dass Jöllenbeck viele Belastungen zu tragen hatte und hat und zählt das Flugplatzvorhaben am Nagelsholz, Deponien, Solarparks, das vorhandene Windrad und Biogasanlagen auf. Ein Worst-Case-Szenario ohne die Ausweisung von Vorrangflächen sieht er nicht.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung beantragt, auf die vorgeschlagenen Standorte für

weitere Windenergieanlagen A1, A2, A4 zu verzichten und somit aus dem FNP-Entwurf zu streichen.

dafür: 7 Stimmen
dagegen: 8 Stimmen
- damit abgelehnt –

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 6.1 –
Drucksachenummer 1442/2014-2020 *

-.-.-

Zu Punkt 7

230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
"Ausweisung von Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen im Stadtgebiet"

- Entwurfsbeschluss
(2. Lesung)

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1197/2014-2020

Herr Kraiczek ist nicht bereit, über die Vorlage abzustimmen. Es bleiben Zweifel und Fragen. Herr Kraiczek erklärt, dass die CDU-Fraktion an der Abstimmung nicht teilnehmen wird. Er verlangt, dass in der nächsten Sitzung die verbleibenden Fragen beantwortet werden.

Frau Keppler ist überzeugt, dass die Fläche J wieder aufgenommen werden muss. Sie möchte den Prozess nicht weiter verzögern.

Herr vom Braucke weigert sich ebenfalls abzustimmen.

Die CDU-Fraktion und die Vertreter der Parteien BfB und FDP verlassen den Sitzungssaal und nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Die verbleibenden 8 Bezirksvertretungsmitglieder fassen folgenden

Beschluss:

1. Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes („Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“) wird gemäß Anlage B.1 als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf der 230. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Begründung sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Offenlegung sind gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen einzuholen

- einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 8 –
Drucksachenummer 1197/2014-2020 *

Zu Punkt 8

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/ J11.1
"Ellerbusch" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a
BauGB für eine Teilfläche des Gebietes östlich und südlich der
Straße "Ellerbusch", nördlich der Bebauung an der
"Imsiekstraße", im Osten begrenzt durch vorhandene
Wohnbebauung südlich der Straße "Ellerbusch" bzw. nördlich
der "Imsiekstraße"
- Stadtbezirk Jöllenbeck -**

-Entwurfsbeschluss -

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1359/2014-2020

Herr Tischmann vom Planungsbüro Tischmann Schrooten und Herr Ibershoff erläutern die Vorlage und stellen die alten, nicht umsetzbaren Pläne den neuen Planungen gegenüber.

Herr Kraiczek begrüßt sehr, dass den Anregungen und Bedenken der Anwohner stattgegeben wurde.

Alle Rückfragen aus der Bezirksvertretung werden beantwortet.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/J 11.1 „Ellerbusch“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/J 11.1 „Ellerbusch“ wird im Südosten gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um die bisherige Wegeparzelle geringfügig erweitert.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/J 11.1 ist mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Offenlegung sind gemäß §§ 4a (2), 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher

Belange zum Entwurf einzuholen.

- einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck - 06.05.2015 – öffentlich – TOP 8 -
Drucksachenummer 1359/2014-2020 *

Zu Punkt 9

Programm der Volkshochschule - Nebenstelle Jöllenbeck - Studienjahr 2015/2016

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1284/2014-2020

Frau Giesecke erläutert das Programm der VHS für den Stadtbezirk Jöllenbeck. Der Geschäftsbericht wurde an alle Mitglieder der Bezirksvertretung verteilt.

Herr Bartels stellt in Aussicht, dass nach vollständiger Übernahme des Hauptschulgebäudes als zweiter Schulstandort durch die Realschule Jöllenbeck, dort ein Klassenraum für tagsüber durchgeführte VHS-Kurse vorgehalten werden könnte.

Rückfragen aus der Bezirksvertretung zu Deutschkursen im Jöllenbecker Stadtgebiet, dem Niveau der Fremdsprachenkurse und muttersprachlichen Kursen wurden beantwortet.

Die Frage, wann die Umstellung der PCs der Realschule auf Windows 7 abgeschlossen werden kann, damit hier wieder Kurse durchgeführt werden können, blieb offen.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Jöllenbeck beschließt das VHS-Programm 2015/2016 für den Stadtbezirk Jöllenbeck.

- einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 9 -
Drucksachenummer 1284/2014-2020 *

Zu Punkt 10

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01.

August 2005

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1330/2014-2020

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Freidhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung) vom 01. August 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2014 wird gemäß **Anlage 1** beschlossen.

- einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 10 –
Drucksachennummer 1330/2014-2020 *

-.-.-

Zu Punkt 11

Kulturprogramm 2015 für den Stadtbezirk Jöllenbeck

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1436/2014-2020

Herr Hansen verweist auf die Ergebnisse der AG Kultur.

Herr Bartels erläutert, dass die Veranstaltung mit der Gruppe Brass Buffet durch die Werbegemeinschaft mit 1.000 € unterstützt wird. Herr Bartels erhofft sich dadurch, Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Bezirksamt durchführen zu können, gemeinsam als Veranstalter auftreten zu können und dadurch z.B. GEMA-Gebühren sparen zu können.

Die Bezirksvertretung fasst folgenden

Beschluss:

Die Bezirksvertretung beschließt das Kulturprogramm 2015 für den Stadtbezirk Jöllenbeck entsprechend der Begründung dieser Vorlage.

- einstimmig beschlossen -

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 11 –
Drucksachennummer 1436/2014-2020 *

-.-.-

Zu Punkt 12

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

12.1 Zum Beschluss der BV Jöllenbeck vom 22.01.2015, TOP 5.1, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Eigentümergesellschaften der Wohnsiedlung „Oberlohmannshof“ über dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen zu verhandeln... hat das Bauamt noch keinen neuen Sachstand.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 12.1 *

12.2 Zum Beschluss der BV Jöllenbeck vom 22.01.2015, TOP 5.2, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, Häuser im Fachwerkstil im Zentrum Jöllenbecks vor dem Abriss zu schützen, liegt ebenfalls noch kein neuer Sachstand vor.

* BV Jöllenbeck – 06.05.2015 – öffentlich – TOP 12.2 *

-.-.-

Michael Bartels
Bezirksbürgermeister

Andrea Strobel
Schriftführerin

Anfrage der Bürgerinitiative Windrad Jöllenbeck

Fragen zur geplanten 230. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

*"Bürgerinitiative Windrad Jöllenbeck
Fragen an die BZV 26.03.2015 Stand 29.03.2015"*

Frage 1

Die im FNP gekennzeichneten Flächen, also die Konzentrationszonen für den Aufbau von WEA, ermöglichen den Aufbau von 4-6 weiteren WEA in den Suchgebieten A1 und A2 (Bargholzstraße) und 1-2 WEA im Suchgebiet A4 (Beckendorfstraße). In Einzelgesprächen mit Politikern sind diese Zahlen ebenfalls genannt worden. Können Sie bitte die offizielle Zahl möglicher Standplätze in den Suchgebieten nennen. Um wie viele WEA geht es maximal?

Stellungnahme der Verwaltung

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich, d. h. dem Ausschluss der Windenergie im Bereich unverträglicher Standorte und im Umkehrschluss der Ausweisung von Konzentrationszonen an geeigneten Standorten.

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft somit lediglich den planungsrechtlichen Rahmen für eine Realisierung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet.

Die zukünftige Realisierung von Windenergieanlagen obliegt den potenziellen Anlagenbetreibern. Offizielle Zahlen möglicher Standorte für Windenergieanlagen liegen daher nicht vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können im Bereich der Potenzialflächen A.1/ A.2 auf absehbare Zeit voraussichtlich eine, maximal zwei weitere Windenergieanlagen realisiert werden.

Im Bereich der Potenzialflächen A.4 ist nach derzeitigem Kenntnisstand von der Realisierbarkeit einer Windenergieanlage auszugehen.

Frage 2

Warum wird die zum Schutz der Bürger in anderen Bundesländern (Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) praktizierte 10H-Regel für Bielefeld nicht angewendet?

Welche Gründe sprechen aus Ihrer Sicht gegen die Anwendung dieser Regel?

Wie beurteilen Sie den Sachverhalt, daß durch die Anwendung lokaler Regelungen Bürger aus Bielefeld im Vergleich zu Bürgern in anderen Bundesländern eindeutig schlechter gestellt werden? (Bundesverfassungsgericht)

Halten Sie es nicht für sinnvoll, für alle einheitliche Regelungen zu definieren und anzuwenden?

Warum wird die Möglichkeit der Verabschiedung einheitlicher Mindeststandards, die die Bundesregierung mit der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Änderung des §249 Baugesetzbuch eingeräumt hat, nicht angewendet?

Stellungnahme der Verwaltung

Von der Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB wurde in Nordrhein-Westfalen bislang kein Gebrauch gemacht. Auf Landesebene NRW besteht damit keine Einschränkung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgelegten Außenbereichsprivilegierung für die Windenergienutzung.

Maßgeblich für die kommunale Bauleitplanung sind daher die im Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 aufgeführten gesetzlichen Regelungen.

Dem am 03.12.2013 durch den Stadtentwicklungsausschuss gefassten Aufstellungsbeschluss der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes lag zunächst eine Flächenkulisse in Form von zehn, nicht parzellenscharf umgrenzten Suchräumen sowie Abstandsmaße von 500 m bzw. 300 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Innen- bzw. Außenbereich zugrunde.

Die Herleitung der Abstandspuffer, insbesondere zu wohnbaulichen Nutzungen, erfolgte unter Berücksichtigung der Emissionswirkungen einer dem Stand der Technik entsprechenden Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m (Referenzanlage), ferner der Einbeziehung einer Vergleichsanlage.

Bei der Bestimmung des Abstandsmaßes wurde davon ausgegangen, dass die benannte Referenz-WEA bei einer Nennleistung von 95 % einen Schallleistungspegel von 106 dB(A) erzeugt. Das daraus resultierende Abstandsmaß wurde im gesamten Stadtgebiet zugrunde gelegt.

Der Verwaltungsvorlage zur Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nunmehr ein Abstandsmaß von 600 m zu wohnbaulichen Nutzungen im Innenbereich zugrunde.

Die betreffenden Abstandsmaße dienen ausschließlich der Bestimmung der Flächenkulisse für die Nutzung der Windenergie.

Frage 3

Haben Politik und Verwaltung der Stadt Bielefeld darüber nachgedacht, dass es auch eine interkommunale Lösung für den Ausbau von WEA geben könnte?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Stellungnahme der Verwaltung

Bestandteil der Selbstverwaltung der Gemeinden ist insbesondere deren Befugnis, die bauliche Entwicklung ihres Gebietes zu ordnen und zu gestalten. Das Recht und die Pflicht der Planungshoheit als Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie ist den Gemeinden sowohl durch Art. 28 Abs. 2 GG, als auch durch Art. 78 Abs. 1 der Landesverfassung NRW (Verf,NW) verfassungsrechtlich garantiert.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen für das ganze Gemeindegebiet darzustellen.

Um eine Steuerung der im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergie sicherzustellen, besitzen die Gemeinden ebenfalls die Planungshoheit bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Im Bauleitplanverfahren sind die Flächennutzungspläne benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen. Ein mit den Nachbargemeinden abgestimmter Planungsprozess ist damit gewährleistet.

Frage 4

Wieso ist in der Phase frühzeitiger Beteiligung in 2014 seitens der Bezirksvertretung Jöllenbeck unter 1.3 Abwägung der Stellungnahmen der Behörden etc. „keine Stellungnahme verzeichnet“?

Wurde doch in der BZV Sitzung im Januar 2014 dieses Thema äußerst kontrovers diskutiert.

In unmittelbarer Nähe von A1 und A2 befindet sich die Grundschule Dreekerheide mit ca. 400 Schülern und der Matthias Claudius Kindergarten. Wieso bestehen aus Sicht des Amtes für Schule keine Anregungen und Bedenken? Die Gefahren durch Infraschall sollten dieser Behörde bekannt sein.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend Ziffer 1.1 c) seitens des Bezirksamtes Jöllenbeck keine Stellungnahme abgegeben.

Davon unabhängig sind die getroffenen Beschlüsse bzw. Empfehlungen der Bezirksvertretungen den nachfolgend tagenden politischen Fachgremien – namentlich dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie dem Stadtentwicklungsausschuss – zugänglich.

Belange des Immissionsschutzes werden von den zuständigen Immissionsschutzbehörden wahrgenommen.

Frage 5

Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass sowohl die Potenzialstudie Windkraft für Bielefeld und das Umweltgutachten in einer Hand liegen. Ein und dasselbe Gutachterbüro Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH ist für beide Studien verantwortlich. Planung und Gutachten liegen demnach in der Hand ein und desselben Büros. Liegt hier nicht ein Interessen- und Zielkonflikt vor?

Gemäß den Ausführungen von Herrn Brokmann von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH während der Sitzung von STEA, AFUK und BZV am 25.03. werden von seinem Büro im Anschluß an die Phasen Potenzialstudie Windkraft und Umweltgutachten auch die Projektierungsphase und Projektrealisierung für Investoren durchgeführt. Wie bewerten Sie dieses Sachverhalt, daß nun drei aufeinanderfolgende Phasen in einer Hand liegen, die eigentlich unabhängig voneinander gehandhabt werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung

Entsprechend der vergaberechtlichen Bestimmungen wurden auf Grund der besonderen inhaltlich-qualitativen Anforderungen an die fachgutachterliche Begleitung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes drei in der Thematik Windenergie erfahrene Büros aus NRW zur Abgabe eines Angebotes für die Erarbeitung der Potenzialanalyse Windenergie aufgefordert.

Nach Vergleich, Prüfung und Wertung der Angebote sowie Vorab-Unterrichtung des Stadtentwicklungsausschusses erfolgte eine freihändige Vergabe des Auftrags an das Büro Kortemeier und Brokmann. Eine entsprechende freihändige Vergabe erfolgte – wiederum nach vorheriger Unterrichtung des Stadtentwicklungsausschusses – ebenfalls für die sich daran anschließenden fachgutachterlichen Leistungen (Artenschutz- und Umweltprüfung).

Die Beauftragung eines Büros für den gutachterlichen Gesamtkomplex beinhaltet keine Interessenkonflikte, da sämtliche Gutachten im Rahmen eines abgestuften Planungssystems auf einander aufbauen und inhaltlich darauf abzielen, jene Flächen zu benennen, die aus fachgutachterlicher Sicht für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage kommen. Weiterhin bildet die benannte Vorgehensweise die Voraussetzung für eine effiziente und kostensparende Gesamtplanung.

Der Verwaltung liegen darüber hinaus keine Informationen über die Beauftragung des Büros durch Vorhabenträger bzw. Investoren vor.

Zwischen den im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erbrachten gutachterlichen Leistungen des Büros Kortemeier und Brokmann und möglichen Beauftragungen des Büros im Rahmen konkreter Genehmigungsvorhaben durch potenzielle Betreiber bestehen ohnehin keine Interessenszusammenhänge, da die Bauleitplanung eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinden darstellt und mögliche Bauabsichten von potenziellen Windenergieanlagenbetreibern keine Berücksichtigung finden.

Frage 6

Die Anfertigung der Umweltgutachten müssen von qualifizierten Mitarbeitern mit akademischer Ausbildung (Diplom Biologen) durchgeführt werden. Deswegen sind sie ja auch so teuer. Ein derartiges Gutachten kostet einen sechsstelligen Betrag (ca. 180.000€). Welche Qualifikation haben die Mitarbeiter der AG Biotop Kartierung, die die Erhebung im Auftrag von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH in den Gebieten vorgenommen haben?

Die Gutachten verlangen für die Erfassung der Vögel eine kontinuierliche Beobachtung der Räume während der gesamten Vegetationsphase März bis Oktober. Das Gutachten verrät eine zeitlich deutlich punktuellere Erhebungsmethode und bei weitem keine kontinuierliche. Gemäß Gutachten sind die Brutvögel nur im Zeitraum März bis Juli 2013 erfasst worden. Es gab in dieser Zeit nur 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen. Das Gutachten basiert also auf 8 Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2013. Halten Sie diese relativ geringe Stichprobe für ausreichend, um auf die gesamte Vegetationsperiode März bis Oktober zu schließen? Die gesamte Ernteperiode, die ja zu einer deutlichen Veränderung der Lebensbedingungen für die Vögel führt, ist ja bei dieser Betrachtung aussen vor gelassen worden. Ferner sind von Personen, die in den Gebieten leben und arbeiten und die täglich in den Gebieten unterwegs sind (Landwirte) keine Gutachter gesehen worden. Wie können die Erhebungen überprüft werden? Gibt es Protokolle, die eingesehen werden können?

Stellungnahme der Verwaltung

Die Erfassungsmethodik der Brutvogelerfassung wurde mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld abgestimmt und entspricht den Vorgaben des vom LANUV und MKUNLV NRW herausgegebenen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.

Sowohl das Büro Kortemeier und Brokmann als auch die AG Biotop Kartierung verfügt über fachlich qualifizierte Mitarbeiter.

Die Ergebnisse der gutachterlichen Leistungen sind der Beschlussvorlage der Verwaltung als Anlagen beigefügt und können im Ratsinformationssystem der Stadt Bielefeld eingesehen werden.

Frage 7

Im Gutachten wird für Fledermäuse mittlere bis hohe Konfliktschwere bescheinigt, welche die umfassende Abschaltung der WEA im Zeitraum 01. April bis 31. Oktober des nachts erfordert. Dieses stellt für Investoren ein riesiges Handicap dar. Die Anlage würde damit 25% der Jahreskapazität allein aus diesem Umstand verlieren. Der Businessplan kann damit kaum aufgehen und die Rendite wird unattraktiv. Macht es Sinn zeitlichen und finanziellen Aufwand exorbitanten Ausmaßes – es geht hier um Steuergelder - zu investieren, wo doch die Einschränkung ex ante bereits mit gesundem Menschenverstand bewertet werden kann?

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Anlagengenehmigung erfolgt die Ermittlung der Fledermausaktivität über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlage installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich dabei über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen.

Die Fledermausaktivität wird für jede Windenergieanlage an der Gondel durchgeführt, sodass ein spezifischer Logarithmus entwickelt werden kann, mit dem die automatisierten Abschaltzeiten der bestehenden Windenergieanlage festgelegt werden.

Auf diese Weise lassen sich "fledermausfreundliche" Betriebszeiten der Windenergieanlage einrichten, mit deren Hilfe sowohl die Tötung von Fledermäusen reduziert werden kann als auch die wirtschaftlichen Einbußen durch die Abschaltungen der Windenergieanlage möglichst gering gehalten werden. Nach dem Forschungsvorhaben „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ von Brinkmann et al. (2011) können durch die erforderlichen Abschaltzeiten bis zu etwa 2 % des Jahresertrages der installierten Windenergieanlage ausbleiben.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. (alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum) bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Die Bezeichnung Nacht wird durch den Zeitraum von 2 Stunden vor Sonnenuntergang bis 2 Stunden nach Sonnenaufgang definiert. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Ziel der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Übrigen die Steuerung der Windenergienutzung an geeigneten Standorten bzw. der Ausschluss entsprechender Nutzungen auf nicht geeigneten Flächen. Im Bereich der in der Entwurfsfassung dargestellten Potenzialflächen ist die Windhöflichkeit der Standorte grundsätzlich gegeben und damit ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich.

Frage 8

Frage zu Uhu Vorkommen - Warum wurde nur die Teilfläche A3 ausgeschlossen?

Laut Biotopkartierung befindet sich der letzte gesichtete Uhu-Brutplatz sogar näher an A1 und A2 als an A3. Die Abstände betragen außerdem weniger als 1000m. Die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt eine Tabuzone mit Radius mindestens 1000m um den Brutplatz und darüber hinaus eine Prüfzone von 6000m Radius wegen Nahrungshabitaten und Flugkorridoren. Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. empfiehlt sogar noch weitergehende Abstände: Einen Abstand von 3.000 m zu den Brutplätzen sowie das Freihalten der Nahrungshabitate in einem Radius von 6.000 m um die Brutplätze, um ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen.

4.1. Avifauna

4.1.1. Gebiet A

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet vier WEA-empfindliche Arten nachgewiesen. Zwei Arten (*Kiebitz*, *Uhu*) traten als Brutvögel und je eine Art als Nahrungsgast (*Rotmilan*) bzw. Durchzügler (*Kormoran*) auf. Das *Uhubrutvorkommen* liegt mit deutlich unter 1000m Entfernung zur möglichen Vorrangfläche innerhalb des für die Art vorgeschriebenen Untersuchungskorridors². Zudem konnte der *Mäusebussard* als Brutvogel nachgewiesen werden (vgl. Tab. 1 im Anhang).

Ergänzende Info: Die Mindestabstände (1.000m bzw. 1.500m) werden von Naturschutzverbänden und seit wenigen Tagen auch von der LANA (Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) im Helgoländer Papier definiert. Sollte dieses nicht auch im Artenschutzgutachten Berücksichtigung finden?

Stellungnahme der Verwaltung

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ wurde in Rücksprache mit dem Umweltamt für den Artenschutzbeitrag zu Grunde gelegt. Dieser greift die Abstandsempfehlungen des sog. Helgoländer Papiers in Anhang 2 auf.

In einem Umfeld von 1.000 m zu bekannten Uhu- Brutplätzen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Die Potenzialfläche A3 überlagert sich hierbei vollständig mit dem Abstandspuffer zum Uhu-Horst; die Potenzialflächen A1 und A2 hingegen nur in Teilbereichen. Der gesamten Potenzialfläche A.3 wurde daher ein hohes Konfliktpotenzial zugesprochen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind in den betreffenden Teilbereichen der Potenzialflächen A.1 und A.2 gleichfalls anzunehmen. Aufgrund der kleinflächigen Überlagerung im Bereich der Potenzialflächen A1 und A.2 sowie der gegebenen Feinsteuerung im Rahmen der Anlagengenehmigung können die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch keinen Ausschluss der betreffenden Teilflächen begründen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch geeignete CEF-Maßnahmen, wie z.B. Ablenkung-Nahrungshabitaten vermieden werden (vgl. ASB bzw. Leitfaden Anhang 6).

Frage 9

Ad Flächenkulisse 10.2

A1 + A2: im Westen der Flächen besteht mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, das CEF Maßnahmen erfordert. Welche Maßnahmen müssen wann und wo getroffen werden? Sind die dafür benötigten Flächen gesichert?

Das Gutachten Umweltsituation spricht A1 und A2 besondere Bedeutung in Bezug auf Schutzgut zu. Was hat das zur Folge?

Teilfläche A1 bis A5 . Nach gutachterlicher Einschätzung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ausgeglichen werden. Müssen diese Maßnahmen durchgeführt und belegt werden, bevor die geplanten WEA Flächen überhaupt im neuen FNP aufgeführt werden können?

Wenn nein, müssen CEF-Maßnahmen im FNP als „Bedingung“ festgeschrieben werden?

Stellungnahme der Verwaltung

Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegten Sachverhalte nehmen ausschließlich Bezug zum betreffenden Bauleitplanverfahren. Die in dieser Planungsebene getroffenen Prüfschritte ersetzen nicht die im Rahmen der Anlagengenehmigung zusätzlich erforderlichen artenschutzrechtlichen Prüfungen. Hierbei werden konkrete Maßnahmen festgesetzt. Als Beispiel nennt der Artenschutzbericht die Nutzungsex intensivierung von Intensiv-Acker oder die Anlage von Ackerbrachen.

Im Ergebnis dieser Prüfungen werden die artenschutzrechtlich geforderten Maßnahmen als Auflagen im Bauschein festgeschrieben. Die Einhaltung entsprechender Auflagen obliegt der Genehmigungsbehörde.

Frage 10

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung wird Fläche A4 nicht aufgeführt (Tabelle). Wo ist dieses Gebiet eingeordnet und welche Kriterien haben dazu geführt?

Stellungnahme der Verwaltung

In den Untersuchungsgebieten der Potenzialflächen A.4 und A.5 liegen keine Hinweise auf ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor. Demnach ist den beiden Flächen ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktrisiko zuzuschreiben.

Frage 11

Wie erklären Sie, dass die Firma Wahl & Co unter Anführung von Umwelt- und Artenschutzgründen den Strothbachwald nicht als Erweiterungsfläche nutzen darf – die Stadt hat den Strothbachwald kurzerhand zum NSG erklärt – Umwelt- und Artenschutzgründe in den bestehenden NSG und LSG in Jöllenbeck für die Bereitstellung von Flächen für die industrielle Erzeugung von Strom – so müssen WEA ja bezeichnet werden - jedoch keine Anwendung finden.

Stellungnahme der Verwaltung

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurde im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Naturschutzgebiete als sog. hartes Tabukriterium festgelegt. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Gemäß Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Naturschutzgebiete im Stadtgebiet nicht durch Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie überlagert.

Dieses gilt auch für die Potenzialflächen A.1 bis A.5.

Frage 12a

Wir zitieren aus dem Gutachten:

"Der Suchraum A liegt innerhalb des weiträumigen Enger Hügellands. Hierbei handelt es sich um den Landschaftstyp einer offenen bis parkartigen Lössacker-Hügellandschaft. Das Landschaftsbild wird von großen, ausgedehnten und strukturarmen Ackerflächen geprägt. Die Wälder sind u.a. auch im angrenzenden Jöllenbecker Mühlenbachtal mit Nadelholzbeständen durchsetzt. Die meisten Fließgewässer des Landschaftsraumes sind abschnittsweise ausgebaut, fließen aber in grünlanddominierten Tälern und Siekbereichen. Daneben überspannen zahlreiche Höchst- und Hochspannungsfreileitungen den weiträumigen Untersuchungsraum. Zudem sind die bestehenden Windenergieanlagen im Westen von Jöllenbeck sowie die angrenzende Deponie als Vorbelastungen für den Raum zu werten. Die Naturnähe der Landschaft ist daher in diesem Suchraum eher als gering einzustufen. Eine hohe Vielfalt und Eigenart findet man insbesondere in den Bachtälern bzw. Sieksystemen, die das gesamte Gebiet tief einschneiden und dadurch für eine starke Bewegung in der Landschaft sorgen."

Die Studie kommt zu dem Fazit:

"In Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes ist dem Suchraum A jedoch insgesamt betrachtet lediglich eine allgemeine Bedeutung zuzuschreiben."

Falsche Darstellung und daher falsche Schlussfolgerung:

In den Suchräumen A gibt es überhaupt keine Hochspannungsleitungen

In den Suchräumen A gibt es nur 1 Windrad

Die Sieke sind nicht – auch nicht teilweise - ausgebaut

Die Suchräume A sind charakterisiert durch kleine Felder, Wiesen, Täler, geschützte Sieke, Wälder und Waldstreifen, allesamt ausgewiesen als NSG und LSG Wie kann es zu einer solchen fehlerhaften Darstellung in einem Gutachten kommen?

Stellungnahme der Verwaltung

→ siehe Stellungnahme zu Frage 13

Frage 12b

Aus dem Umweltgutachten Anlage B3, S. 35

"Das LANUV NRW stuft die umliegenden Sieksysteme (Johannisbachsystem mit Nebensieken im Ravensberger Hügelland), u.a. auch die des Mühlenbachtals, als ein herausragendes Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb des Agrarraumes des Ravensberger Hügellandes ein (VB-DT-3916-002).

Insbesondere als Kern- und Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der grünlandbetonten Tieflandauen, des strukturreichen Dauergrünlandes und der Fließgewässer im Tiefland (LANUV NRW, 2013a). Dieses Sieksystem ist im Landschaftsplan Bielefeld-West als Naturschutzgebiet "Beckendorfer Mühlenbachtal" (Nr. 2.1-1) unter Schutz gestellt (Stadt Bielefeld, 2005)."

a).

Wie kann ein diese Bewertung für einen unter ökologischen Gesichtspunkten so wichtigen Lebensraum zu der Einschätzung von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten führen, die zur Ausweisung des Areals für die Konzentrationszonen A1, A2 und a4 führt. Steht das nicht in krassem Gegensatz zu dem Gutachten? Halten Sie es für möglich, dass es sich hierbei um eine Verwechslung des Suchraumes A mit dem Suchraum B (Jöllenbeck Ost) handelt? Der Suchraum B ist tatsächlich geprägt durch große, ausgedehnte und struktrarme Ackerflächen, hat Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und grenzt an das Jöllenbecker Mühlenbachtal an. Im Suchraum A gibt es dagegen keinerlei Höchst- und Hochspannungsfreileitungen und das Mühlenbachtal heißt hier Beckendorfer Mühlenbachtal. Stimmen Sie zu, dass dem Suchraum A damit bei Beachtung der richtigen Tatsachen eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen werden muss? Der Suchraum A (Bielefeld Jöllenbeck-West) ist geprägt durch weitreichende Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Biotope sowie ein vielfältiges Relief mit kleinräumiger Gliederung mit einem Wechsel aus Wald, Feldgehölz- und Heckenbereichen, Bächen, Wasserflächen, Moore, Acker- und Grünflächen. Aufgrund der exponierten Lage hinsichtlich der Höhe ü.N. ist von einigen Punkten der Außenbereiche der Landschaftsflächen ein ungestörter und weiträumiger Blick in alle Himmelsrichtungen über Landschaften und Dörfer bis hin zu den Orten Spenge,- Lenzinghausen, Pödinghausen, Häger bis hin zum Teutoburger Wald möglich.

Stellungnahme der Verwaltung

→ siehe Stellungnahme zu Frage 13

Frage 13

Bitte erläutern Sie die unterschiedlichen Gründe, die zum Entfallen des Suchraumes J geführt haben? Diese Fläche weist hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur ein geringes Konfliktrisiko auf. Die Fläche ist demnach vor allem aufgrund der Optik aus der Berücksichtigung herausgefallen. Wie führt die Anwendung weicher Kriterien, die für das Stadtgebiet einheitlich gehandhabt werden, zur Herausnahme der Fläche J im Vergleich mit den Flächen A1, A2 und A4, die am Beckendorfer Mühlbachtal, bestehend aus Naturschutzgebieten und Biotopen, liegen? Bitte erläutern Sie die Gründe anhand des „Verfahrens nach Nohl“. Nach Darstellung von Herrn Brokmann von Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH hat das Büro das Verfahren nach Nohl bei der Bewertung angewendet. Bitte bewerten Sie auch die Geeignetheit des Verfahrens zur Bewertung des Sachverhalts. Bitte gehen Sie bei Ihrer Betrachtung auf den Umstand ein, daß Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH die Landschaftsplanung für das Projekt „Gut Wittenbach“ an der Deppendorfer Straße verantwortet und ausführt, welches in ca. 550m Entfernung von dem ursprünglich geplanten, inzwischen von Kortemeier und Brokmann als nicht mehr für den Aufbau von WEA als geeignet eingestuftem Suchraum J gelegen ist. Bitte beziehen Sie dazu Stellung, ob hier ein Interessen und Zielkonflikt vorliegt. Bitte erläutern Sie die Gründe, die zum Ausschluss des Gebietes A5 (Heidsieker Heide) geführt haben.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine ästhetisch besonders schutzwürdige Landschaft zeichnet sich laut Bundesnaturschutzgesetz durch ihre Vielfalt, Eigenart oder Schönheit aus.

Die Beurteilung bzw. die Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild gemäß der oben genannten Kriterien erfolgen in NRW im Zusammenhang mit der Realisierung von Windenergieanlagen anhand der Studie „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ von Werner Nohl (1993).

Das zugrunde zulegende Untersuchungsgebiet umfasst gemäß dieser Studie eine Fläche von mind. 5.000 m bis max. 10.000 m Radius um den Geltungsbereich des Plangebietes. Der vom Eingriff erheblich beeinträchtigte Raum ist nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Windkraftanlagen unterschiedlich groß.

Unter Berücksichtigung des weiträumigen Untersuchungsgebietes im Radius von mind. 5.000 m finden sich im Suchraum A zwei WEA (Jöllenbeck und Enger) sowie im Osten des Untersuchungsgebietes

Hoch- und Höchstspannungsleitungen. Darüber hinaus wird das gesamte nördliche Untersuchungsgebiet – also etwa die Hälfte des Untersuchungsgebietes – durch großflächige Ackerflächen dominiert. Die Ausdehnung der bestehenden Bachtäler bzw. Siekssysteme begrenzt sich auf das südliche Untersuchungsgebiet. Die Gehölzflächen begrenzen sich hierbei überwiegend auf diese Bachtäler bzw. Siekbereiche (u.a. Beckendorfer Mühlenbachtal). Daher kann diesen Bereichen auch eine höhere Bedeutung in Bezug auf Naturnähe und Vielfalt zugesprochen werden. Im Rahmen der Bewertung der Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsgebiet ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass die bestehenden Windenergieanlagen im Untersuchungsgebiet zu einer weiträumigen Beeinträchtigung der Landschaft und somit zu einer Verringerung der Naturnähe führen. Dies trifft auch für die Bachtäler bzw. Siekbereiche zu.

Darüber hinaus, sollten nach Vorgaben des Windenergieerlasses NRW (WEE NRW, 2011), Konzentrationszonen an Standorten mit bereits vorhandenen, vergleichbaren oder ähnlichen Umweltauswirkungen realisiert werden (Ziff. 4.3.2).

Schutzwürdige Bachtäler bzw. Siekbereiche, wie z. B. das Beckendorfer Mühlebach wurden im dem Sinne berücksichtigt, als dass sie im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Naturschutzgebiete als sog. „hartes“ Tabukriterium festgelegt wurden. In diesen Bereichen sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Die Thematik Landschaftsbild hingegen gehört zu den sog. „weichen“ Kriterien. In diesen Bereichen wären die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung, bei denen die Kommune einen Abwägungsspielraum hat.

Frage 14

Warum wird kein Mindestabstand zu den gesetzlich geschützten Naturschutzgebieten und Biotopen rund um die Teilflächen in Suchraum A ausgewiesen? Der Windenergieerlass NRW v. 2011 empfiehlt eine Pufferzone von 300m in Abhängigkeit von den Schutz- und Erhaltungszielen, insbesondere bei Schutz von Fledermaus- und Vogelarten. Die Biotopkartierung im Umweltbericht bestätigt eindeutig das Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten in diesen Biotopen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Angaben des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 können u.a. zu Naturschutzgebieten Pufferzonen in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes festgelegt werden (Ziff. 8.1.4, a)). Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen, WEA-empfindlichen Vogelarten dienen, beträgt die Pufferzone i.d.R. 300 m.

Für die in Bielefeld betrachteten Potenzialflächen trifft dieser Tatbestand für keines der den Potenzialflächen angrenzenden NSG bzw. FFH-Gebiet zu.

Frage 15

Wodurch erhält der Wert für das Abstandsmaß von 500m zu Reinen Wohngebieten und von 300m zu Wohnnutzungen im Außenbereich seine Legitimation?

Bitte erläutern Sie die Gründe für die Anhebung des Abstandes von 500m auf 600m. Warum wird der Abstand von Wohnnutzungen im Außenbereich nicht ebenfalls um 100m erweitert, also von 300m auf 400m? Liegt hier nicht eine Ungleichbehandlung der betroffenen Bürger vor?

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Bereich planungsrechtlich gesicherter Wohnbebauung ein Abstand von 600 m – nicht aber ein Abstand von 500 m – zu den Potenzialflächen für Windenergieanlagen eingehalten.

Weitergehende Informationen zur Herleitung der Abstandspuffer zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie sowie insbesondere zur immissionsrechtlichen Behandlung Reiner Wohngebiete sind nachstehend in der Stellungnahme zu Frage 16 dargelegt.

Entsprechend der immissionsrechtlichen Gesetzgebung (Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Lärm) sowie Rechtsprechung besitzen wohnbauliche Nutzungen im Außenbereich im Vergleich zu den entsprechenden Nutzungen im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch vor Immissionen. In diesem

Zusammenhang wird in der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ein Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zugrunde gelegt.

Frage 16

Warum wird im Umweltbericht (S.21) nicht mehr erwähnt, dass nach TA Lärm ein Grenzwert von 35 dB(A) nachts für reine Wohngebiete verlangt wird und sich daraus ein Schutzabstand von 860m für die WEA Referenzanlage ergibt? Die Vorgabe aus TA Lärm wird damit um 260m unterschritten. Es wird gesagt, dass die Abstände von 300m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und 500m zu „Wohnsiedlungsbereichen“ ergäbe. Weiterhin wird aufgeführt, dass ein Vorsorgeabstand von 600m zu planungsrechtlich gesicherten Gebieten für Wohnnutzung vorgesehen wäre. Die betreffenden Abstände entsprächen den immissionsrechtlich geforderten Mindestabständen. Das ist ein Widerspruch zum Zwischenbericht zur Potenzialflächenanalyse vom 24.02.2015, S.20f. Wie können Sie rechtlich begründen, dass gegen den selbst nach der zum Schutz der Menschen unzureichenden geltenden Immissionsschutzvorschriften (u.a. TA Lärm) erforderlichen Mindestabstand von 860 m zu Reinen Wohngebieten verstoßen und grundsätzlich nur ein Mindestabstand von 500 m (jetzt heraufgesetzt auf 600 m) zu Reinen Wohngebieten festgesetzt wurde? (Erläuterung: Es handelt sich hier um einen vorsätzlichen Rechtsverstoß! Der als unzureichend festgestellte Mindestabstand wird sogar vom Bauamt selbst unter bauordnungsrechtlichen Aspekten angemahnt, s. Anlage 1, A 54, Nr. 1.14. Auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL fordert in seiner Stellungnahme größere Mindestabstände zu Wohngebäuden, s. Anlage 1, A 68, Nr. 2.29 F). Die Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Einwand dokumentiert die Rechtswidrigkeit der zugrunde gelegten Annahmen bei der Ausweisung von Vorrangzonen für WEA.)

Stellungnahme der Verwaltung

Der Vorwurf eines vorsätzlichen Rechtsverstoßes wird entschieden zurückgewiesen.

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes bezweckt den Ausschluss von Tabubereichen sowie im Umkehrschluss die Darstellung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet.

Das betreffende Bauleitplanverfahren schafft ausschließlich den planungsrechtlichen Rahmen zukünftiger Anlagengenehmigungen, wobei sich die Planinhalte des Flächennutzungsplanes auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Auf der Planungsebene des vorbereitenden Bauleitplanes – namentlich der beabsichtigten 230. Änderung des Flächennutzungsplanes – dient in diesem Zusammenhang die TA Lärm ausschließlich zur Abschätzung der Nachbarverträglichkeit der Windenergienutzung.

Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandort sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer Windenergieanlage sind Gegenstand der Anlagengenehmigung.

Die Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes trifft – mit Blick auf die Ebene der Bauleitplanung – unter Ziffer 5.1, insbesondere in Unterpunkt „Schallimmissionen“ detaillierte Aussagen zu den immissionsfachlichen und -rechtlichen Aspekten der Windenergienutzung.

Ausführlich sind darin auch Aussagen zur immissionsrechtlichen Einstufung Reiner Wohngebiete dargelegt. So hat der VGH Hessen, den sich zunächst aus der TA Lärm ergebenden Schutzanspruch bei an der Grenze zum Außenbereich gelegenen wohnbaulichen Nutzungen im Bereich "Reiner Wohngebiete" nach § 3 BauNVO relativiert.

Der betreffende Sachverhalt ist auf Seite 29 der Begründung der Entwurfsfassung ausführlich dargelegt. Entsprechend Aussagen ergingen durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, verschiedener Verwaltungsgerichtshöfe sowie Oberverwaltungsgerichte.

Frage 17

Ist Ihnen bekannt, dass in anderen Bundesländern (Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) ein Mindestabstand der WEA vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden festgelegt und eingehalten wird (sog. 10H-Regel)?

Stimmen Sie zu, dass die Festsetzung einer 10H-Regel auch für Bielefeld und NRW einen Mindeststandard zum Schutz der Menschen beim weiteren Ausbau der Windenergie bedeuten kann? Sind Ihnen gesellschaftspolitische Bestrebungen aus anderen Bundesländern bekannt, ebenfalls wie bereits Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt eine "10H-Regel" festzuschreiben?

Stellungnahme der Verwaltung

Der zu Frage 2 dargelegte Zusammenhang gilt hier gleichermaßen.

Frage 18

Ist Ihnen bekannt, dass aufgrund zahlreicher und umfangreicher auch internationaler wissenschaftlicher Studien und Facheinschätzungen zu den für Menschen nachgewiesenen gesundheitsschädlichen Einflüssen zu naher WEA international deutlich größere Abstandsregelungen und Auflagen beim Bau und Betrieb von WEA gelten?

*Beispiele: Kanada: 4,0 km, England: 3,0 km, Neuseeland: 3,0 km, USA: 2,5 km, Frankreich: 2,5 km, Australien: 2,0 km, Schottland: 2,0 km, Österreich: 2,0 km, Irland: 10*Anlagenhöhe.*

Stellungnahme der Verwaltung

Der zu Frage 2 dargelegte Zusammenhang gilt hier gleichermaßen.

Auf Landesebene NRW besteht keine Einschränkung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgelegten Außenbereichsprivilegierung für die Windenergienutzung.

Die getroffenen Aussagen zu den Abstandsregelungen in anderen Ländern können seitens der Verwaltung nicht abschließend bestätigt werden.

Eine Richtigstellung soll beispielhaft für Österreich, England und Schottland erfolgen.

So bestehen in Österreich zurzeit weder ein bundesweit verbindliches Abstandsmaß von 2,0 km noch bundeseinheitliche Regelungen zum Abstand zwischen Windenergieanlagen und wohnbaulichen Nutzungen.

In Großbritannien, d.h. England sowie Schottland, bestehen keine gesetzlichen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und wohnbaulichen Nutzungen. Gesetzentwürfe über verschiedene Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden wurden im Parlament des Vereinigten Königreichs mehrfach eingebracht; ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren wurde bislang jedoch nicht beendet.

Frage 19

Wie bewertet das Bauamt Wohnungsbauförderung die Auswirkungen auf das in Planung befindliche Wohnungsbaugelände der ehemaligen Parkettfabrik Nolte durch die WEA Flächen A1 und A2? Wie bewerten Sie die Attraktivität für private Investoren und Bauherren?

Von Immobilienexperten ist schon zu erfahren, dass die Flächen der ehemaligen Parkettfabrik Nolte vor dem Hintergrund des möglicherweise entstehenden Windparks als schwer vermarktbare eingestuft werden. Frage zur Wertminderung von Immobilien: Können die Grundbesitzer mit einer angemessenen Entschädigung oder einem Grundsteuererlass rechnen? Es gibt zahlreiche Untersuchungen, die einen erheblichen Wertverlust von Grundstücken und Immobilien in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bestätigen. In der Abwägung zu den Stellungnahmen betroffener Bürger in der Anlage A.1 (S. A3) wird die Aussage, es gäbe keine unzumutbaren Beeinträchtigungen mit einem alten Urteil von 1995 begründet, das sich auf eine Sichtversperrung durch ein Gewerbegebiet bezieht. Die Meinung eines Verwaltungsjuristen von, das Urteil wäre auf WEA übertragbar, ist nicht haltbar. An anderer Stelle, in der Begründung zum Ausschluss von Teilfläche J wird sogar eingeräumt, dass eine WEA mit „erheblichen Umweltauswirkungen“ verbunden ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Die in der Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 5.9.9 dargelegten Angaben zur Frage der "Wertminderung von Immobilien" im Bereich von Windenergieanlagen sind auf Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 06.12.1996 (Az.: 4 B 215.96), vom 24.04.1992 (Az.: 4 B 60.92) sowie vom 09.02.1995 (Az.: 4 NB 17.94) gestützt sowie durch aktuelle Aussagen von Verwaltungsjuristen untermauert.

Den in der Begründung getroffenen Aussagen sind keine Ergänzungen hinzuzufügen.

Bei sämtlichen im Vorentwurf der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Suchräumen (Suchraum A bis J) bzw. Teilflächen erfolgte ein Abgleich mit den Inhalten zwischenzeitlich förmlich eingeleiteter, d. h. laufender sowie noch nicht abgeschlossener Bauleitplanverfahren. Bei den betreffenden Plangebieten werden jene Abstände zugrunde gelegt, die auch bei rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Berücksichtigung finden.

Die beabsichtigte Realisierung wohnbaulicher Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/J 36 "Wohnen am Nagelsholz" im Nordwesten der Potenzialflächen A1 und A2 (nördlich und südlich der Bargholzstraße) erforderte die Berücksichtigung eines 600 m-Puffers und hat eine minimale Rücknahme östlich gelegener Teilflächen der Potenzialfläche A1 zur Folge.

Frage 20

Ist Ihnen bekannt, dass Dänemark, ursprünglich Vorreiter der Windkraft in Europa, inzwischen aufgrund der dort vorliegenden Erfahrungen und festzustellenden Auswirkungen zur Windkraft – es wird davon ausgegangen, dass durch Infraschall (Niedrigfrequenzschall) der tierische und menschliche Organismus nachhaltig geschädigt wird und dieses zunächst erforscht werden soll – ein „Ausbaumoratorium für WEA an Land“ sowie die Durchführung einer Studie zur Feststellung von Windkraftgefahren verabschiedet hat (s. Artikel „Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?“, Die Welt, 02.03.2015)? Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt und welche Schlüsse ziehen Sie für die Planungen in Bielefeld daraus?

Stellungnahme der Verwaltung

Der vorstehend zu Frage 17 dargelegte Zusammenhang gilt hier gleichermaßen.

Mit Blick auf mögliche Immissionswirkungen von Windenergieanlagen im Infraschallbereich ist auf die unter Punkt 5.9.9 der Begründung zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegten Angaben zu verweisen.

Nach Auswertungen des Umweltbundesamtes (UBA) ist zusammenfassend festzuhalten, dass "für negative Auswirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschelle [...] bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden [konnten], auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren".

Aussagen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg bestätigen die Auswertungen des Umweltbundesamtes.

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht.

In Bezug auf Windenergieanlagen sind nach Aussage der Landesanstalt Baden-Württemberg keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar.

Frage 21

Infraschall-Auswirkungen werden im Gutachten aus unterschiedlichen Blickwinkeln behandelt. Letztendlich entscheidet sich das Gutachten für die Sichtweise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Reicht bei einer so weitreichenden Entscheidung für die Gesundheit von Mensch und Tier das Heranziehen nur eines Instituts aus? Warum wird ausgerechnet das Gutachten dieses Instituts herangezogen? Wodurch ist das legitimiert?

Stellungnahme der Verwaltung

In der Stellungnahme zu Frage 20 wurde auf Aussagen des Umweltbundesamtes zur Infraschall-Thematik verwiesen.

Darüber hinaus kommen auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) sowie das LANUV NRW bei der Thematik Infraschall zu denselben Ergebnissen.

Frage 22

Stimmen Sie zu, dass dem verfassungsrechtlich zugesicherten Grundrecht des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit der Menschen oberste Priorität bei der Entscheidung über den Ausbau der Wind-

energie eingeräumt werden muss und diesbzgl. keine Kompromisse und Risiken eingegangen werden dürfen?

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes finden die verfassungsrechtlich zugesicherten Grundrechte im Hinblick auf das Grundrecht Leben und körperliche Unversehrtheit ihre Berücksichtigung durch fachgesetzliche Regelungen bzw. nachbarschützende Normen des öffentlichen Rechtes.

Frage 23

Ist Ihnen die Stellungnahme vom 16.05.2014 von Vernunftkraft, Bundesinitiative für vernünftige Energiepolitik, die in 2014 von 362 Bürgerinitiativen getragen wurde, bekannt, die Grundlage für die Bundesregierung bei der Entscheidung war, trotz oder gerade vor dem Hintergrund ihres Programms zur Energiewende in Deutschland durch eine am 01.08.2014 in Kraft getretene Änderung des § 249 Baugesetzbuch den Bundesländern zu ermöglichen, in einem engen Zeitkorridor bis 31.12.2015 Mindestabstände zwischen WEA und anderen baulichen Nutzungen festzuschreiben und damit die entsprechend notwendigen Mindeststandards zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt umzusetzen?

Sollen wir Ihnen die Stellungnahme zur Verfügung stellen? Wie bewerten Sie diese von der Bundesregierung angeregte Regelung? Wie bewerten Sie die breite Unterstützung, die Vernunftkraft seitens der Bürger erhält?

Stellungnahme der Verwaltung

Der vorstehend zur Frage 17 dargelegte Zusammenhang gilt hier ebenfalls.

Auf Landesebene NRW besteht keine Einschränkung der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgelegten Außenbereichsprivilegierung für die Windenergienutzung.

Frage 24

Ist Ihnen bekannt, dass sich eine Fläche im Bereich A 1, A 2 bereits im Eigentum der Stadt Bielefeld bzw. der Stadtwerke GmbH befindet? Halten Sie vor diesem Hintergrund eine objektive Festlegung von Konzentrationszonen für WEA nach nachvollziehbaren objektiven Kriterien überhaupt für möglich? Wann, mit welchem Kenntnisstand und mit welchem Ziel und Interesse hat die Stadt Bielefeld diese Grundstücksf lächen erworben?

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 13.12.2012 (BVerwG 4 CN 1.11) erfordert die Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen Flächennutzungsplanes die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzeptes, das sich auf den gesamte Außenbereich erstreckt.

"Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzeptes vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsf lächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien ("harte" Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten ("weiche" Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend. Als Ergebnis der Abwägung müsse der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden. Mit einer bloßen "Feigenblatt"-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinauslaufe, dürfe es nicht sein Bewenden haben. Die demnach im letzten Arbeitsschritt erforderliche Prüfung, ob der Plan ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste und der Windenergie damit "substantiell" Raum verschaffe, setze die Ermittlung und Bewertung des Größenverhältnisses zwischen

der Gesamtfläche der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und derjenigen Potenzialflächen voraus, die sich nach Abzug der "harten" Tabuzonen ergäben. Im Rahmen der Ausarbeitung ihres Planungskonzepts müsse die planende Gemeinde daher - nach Maßgabe dessen, was auf der Ebene des Flächennutzungsplans angemessenerweise verlangt werden könne - die harten von den weichen Tabuzonen abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren."

Die Erarbeitung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Bei der Bestimmung der harten bzw. weichen Tabukriterien sind eigentumsrechtliche Aspekte nicht von Belang.

Das städtische im Bereich der Bargholzstraße gelegene Flurstück 216, Flur 1, Gemarkung Jöllenbeck wurde am 15.06.1971 von der LEG im Auftrag der Stadt zugunsten der Stadt Bielefeld erworben und war als Tauschfläche für die im Rahmen der Planung des Flughafens Nagelsholz verdrängten landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen.

Frage 25

Ist nicht zu erwarten, dass der Stadtbezirk Jöllenbeck durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im Suchraum A in seiner zukünftigen Entwicklung im Stadtgebiet nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt würde und hart ausgedrückt ein "sterbender Stadtbezirk" würde?

Stellungnahme der Verwaltung

Im Hinblick auf die abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange bestehen im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine unmaßstäbliche Beeinträchtigung des Stadtbezirks Jöllenbeck keine Anzeichen.

Frage 26

Der Windenergieerlass NRW geht davon aus, dass sich ein Gemeindegebiet in seiner Gänze nicht für den Ausbau der Windenergie eignet und damit den Kommunen schon qua Erlass das Recht einräumt bzw. sogar die Pflicht auferlegt, eben keine Konzentrationszone für WEA im FNP auszuweisen. In 4.3.1 Windenergieerlass NRW heißt es : "Ist hingegen im gesamten Gemeindegebiet keine geeignete Fläche zu finden, darf die Gemeinde keine Konzentrationszonen im FNP vorsehen. ..." Zudem heißt es in 4.3.1 Windenergieerlass NRW : "...Ergebnis des Plankonzepts kann auch die Ausweisung nur einer einzigen Konzentrationszone sein..." Warum findet dieser Erlass keine Anwendung in Bielefeld?

Stellungnahme der Verwaltung

Grundsätzlich gilt der zu Frage 24 dargelegte Zusammenhang hier gleichfalls.

Gemäß Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes verblieb nach Abzug der maßgeblichen Kriterien eine Flächenkulisse von 10 Suchräumen mit darin enthaltenen Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 128 ha. Somit sind geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet grundsätzlich vorhanden.

Im Windenergieerlass ist unter Ziffer 4.3.1 auch herausgestellt, dass es bei dem Verzicht auf eine Darstellung von Konzentrationszone im Flächennutzungsplan "in diesem Fall (...) ... beim allgemeinen Zulässigkeitsbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (bleibt)".

In diesem Fall ist die Realisierung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet außerhalb einer planungsrechtlichen Steuerung durch den Flächennutzungsplan zu erwarten.

Frage 27

Gewinnen: (Zusammenhang mit Frage 28) Betrachtet man die gestrige Sitzung im Großen Saal in Bielefeld, stellt sich die Frage: warum geht es hier offensichtlich um's Gewinnen und Durchsetzen einer aus verschiedenen Gründen gewünschten Entscheidung (Bauamt, Stadt, Politik)? Bürgerbeteiligung sollte nicht Manipulation oder Augenwischerei betreiben, sondern eine wirklich gleichberechtigte Auseinandersetzung mit einem Sachthema fördern und unterstützen, in der Befürchtungen der Bevölkerung gehört werden und gemeinsam eine für wirklich alle Bürger tragbare und tolerierbare Lösung gefunden wird. Warum sieht die Stadt bzw. das Bauamt, Umweltamt etc. sich nicht als Begleiter des Bürgers, und

nimmt die Bürger und ihre Bedürfnisse ernst, sondern versucht mit teils fragwürdigen Gutachterergebnissen und –aussagen ihre Politik durchzusetzen, anstelle der Gestaltung einer lebenswerten Stadt Bielefeld den Vorrang zu geben? Deshalb der ergänzende Fragebereich:

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im Zeitraum vom 13.01.2014 bis zum 31.01.2014 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Eine öffentliche Unterrichtung, bei der der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde, erfolgte am 21.01.2014 im Ratssaal der Stadt Bielefeld (vgl. Anlage A.2).

Im Verfahren bestand für jedermann die Gelegenheit zur Einsicht der Planungsunterlagen sowie die Möglichkeit eine Stellungnahme zur Planung abzugeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind insgesamt 117 Stellungnahmen eingegangen.

Die Aussagen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung in der Anlage A.1 der Beschlussvorlage wiedergegeben.

Aus Sicht der Verwaltung dokumentieren die Abwägungsvorschläge sowie die Entwurfsfassung der 230. Änderung die in § 1 Abs. 7 BauGB gesetzlich geforderte gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander.

Frage 28

Ziele/ Interessen der Stadt und von Herrn Brokmann:

was hat Herr Brokmann, was hat die Stadt davon, wenn die WEAs gebaut werden, und was ist der Nachteil, wenn die Standorte nicht ausgewiesen werden? Um wie viel Geld geht es, wie viel nimmt die Stadt ein, wenn die WEAs auf ihrem Boden errichtet werden? Bzw. wie viel nimmt sie nicht ein, wenn diese Vorrangflächen nicht ausgewiesen werden und entsprechend auch nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden können? Grundlage: das „worst case Szenario“, das genannt wurde, um die Bedeutung der Ausweisung von Konzentrationsflächen zu begründen, kann so gar nicht umgesetzt werden, da auch in diesem Zusammenhang für die Genehmigung von WEAs Umweltbelange und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit geprüft werden müssten, und insofern wohl kaum mehr Fläche für WEAs genutzt werden könnte und würde. Sicherlich käme es auch zu wesentlich mehr Klagen in solch einem Fall.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes im übrigen Stadtgebiet ein Ausschluss der Windenergienutzung beabsichtigt.

Zweck des Planverfahrens ist die Steuerung der Windenergienutzung nach städtebaulichen Erwägungen und Kriterien.

Bei den im "worstcase-Szenario" am 25.03.2015 im gemeinsamen Sitzungstermin der Bezirksvertretungen, des Ausschusses für Umwelt und Klima sowie des Stadtentwicklungsausschusses benannten Räume des Stadtgebietes handelt es sich um jene Potenzialfläche, die verblieben, wenn ausschließlich harte Tabukriterien zum Tragen kämen.

In Frage 28 ist richtig angemerkt, dass bei der Realisierung einer Windenergieanlage ohne bestehende städtebauliche Steuerung durch die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls Abstandsbelange gemäß TA Lärm bzw. im Sinne der optischen Bedrängungswirkung berücksichtigt werden müssten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch herauszustellen, dass sich der Nutzungsspielraum für eine städtebauliche ungesteuerte Nutzung der Windenergie ausdehnen würde.

Beispiel 1:

Die in der Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes neben der Referenzanlage benannte Vergleichsanlage erfordert beispielsweise lediglich einen Abstand von 410 m zu Allgemeinen Wohngebiet sowie von 280 m zu Misch- und Dorfgebieten.

Im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein genereller Abstand von 600 m zwischen den Potenzialflächen für Windenergieanlagen und wohnbaulich genutzten Siedlungen zugrunde.

Zu Allgemeinen Wohngebieten würde sich das Abstandsmaß bei Verzicht auf die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes im Falle der Realisierung der Vergleichsanlage um 190 m verringern; zu Misch- bzw. Dorfgebieten würde sich das Abstandsmaß um 320 m verringern und damit mehr als halbieren.

Beispiel 2:

Bei Wohnnutzungen im Außenbereich ergäbe sich beispielsweise bei einer Windanlagenhöhe von 100 m auf Grund optisch bedrängender Wirkungen lediglich ein theoretischer Mindestabstand von 200 m.

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes definiert zu wohnbaulichen Nutzungen im Außenbereich hingegen ein Abstandsmaß von 300 m.

Beide Beispiele dokumentieren die in der worstcase-Betrachtung enthaltenen Realisierungs-Szenarien, bei Verzicht auf eine städtebauliche Steuerung.

Frage 29

Wieso vertraut die Stadt Bielefeld einem Gutachter, der öffentlich erklärt, für beide Seiten zu arbeiten (Stadt und Windkraftanlagenbetreiber) und auf Folgeaufträge der Anlagenbetreiber hofft? Will die Bezirksvertretung Jöllenbeck diesem Gutachten vorbehaltlos vertrauen?

Stellungnahme der Verwaltung

Bereits vor dem Hintergrund der zu Frage 28 dargelegten Aussagen ist die Unterstellung, das Büro Kortemeier und Brokmann verfolge mit der gutachterlichen Begleitung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes Lobbyismus im Sinne potenzieller Anlagenbetreiber, in aller Deutlichkeit zurückzuweisen.

Verwaltung und Gutachter verfolgen im Sinne der getroffenen Abwägungsvorschläge zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes, insbesondere mit Blick auf die der Planung zugrunde liegenden Abstandsmaße sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet von Bielefeld, die Zielsetzung einer ausgewogenen Gesamtabwägung.

Weitere Angaben sind unter Frage 5 dargelegt.

Frage 30

Wer überprüft, inwieweit die angegebenen Daten (siehe Hoch- und Höchstspannungsleitungen) wirklich zutreffend sind? Und entsprechend: Wie reagieren die Stadt bzw. die Entscheider hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit/Ausweisung von Konzentrationszonen, wenn es offensichtliche Fehler und Mängel im Gutachten gibt? Konkret: wie wirkt sich die geänderte Sachlage bei der Beurteilung der Flächen A aus?

Stellungnahme der Verwaltung

Die im Umweltbericht zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erbrachten gutachterlichen Bewertungen der Landschaft sowie des Landschaftsbildes fokussieren sich bei sämtlichen Potenzialflächen auf den weiträumigen Untersuchungsraum. Betrachtungsgegenstand des Landschaftsbildes ist bei mastartigen Eingriffen in das Landschaftsbild nach W. Nohl (1993) ein Untersuchungsgebiet im Radius von 5.000 m um den Standort des Plangebietes.

Bei der Bewertung der Landschaftsräume bilden die Prüfkriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart/ Eigenartserhalt sowie -verluste die maßgeblichen Parameter.

Dem Stand der Entwurfssfassung der 230. Änderung des Flächennutzung entsprechend, sind die für das Planverfahren derzeit bekannten abwägungsrelevanten Sachverhalte umfassend und qualifiziert ermittelt und zusammengestellt worden.

Im weiteren Verfahrensgang werden die Entwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung für die Dauer eines Monats im Zuge der Offenlage öffentlich ausgelegt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die im Rahmen der Auslegung fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen wiederum zu prüfen und abzuwägen. In diesem Zusammenhang können sich aus der Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Behörden ggf. Erkenntnisse ergeben, die zu einer Modifizierung der Planung führen können.

Frage 31

Am 25.3.2015 wurde von Herrn Brokmann der 10 km-Umkreis genannt, aus dem heraus die Bedeutung einer Landschaft betrachtet werden müsse. Wieso ist eine Landschaft (gerade um das aktuelle Windrad, das erstaunlicherweise dennoch genehmigt wurde) mitten im Landschaftsschutzgebiet (Ravensberger Hügelland mit angrenzenden gesetzlich geschützten Gebieten), die von weitaus mehr als 10 km Entfernung wahrgenommen wird, nicht schützenswert und von der Ausweisung von WEA-Konzentrationsflächen auszunehmen? Es führen sehr viele Wanderwege, die auch von der Bielefeld Marketing und dem Teutoburger Waldverein beworben werden, genau durch die Flächenbereiche A bzw. an deren Rändern entlang, so dass auch von einem deutlich verringerten Erholungswert ausgegangen werden muss, der doch anscheinend bei der Beurteilung eine große Rolle spielt.

Stellungnahme der Verwaltung

→ siehe Stellungnahme zu Frage 13

Frage 32

Wie stehen die Stadt und deren Politik da, wenn sie keine Flächen für Windenergie ausweist? Gibt es dann Imageprobleme oder gibt es Vorgaben vom Bund, was für ein Soll dabei erfüllt werden muss?

Stellungnahme der Verwaltung

Zur rechtlichen Einordnung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die maßgeblichen Sachverhalte bereits vorstehend dargelegt.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dabei sind die Planungsprozesse – den rechtlichen Vorgaben des BauGB entsprechend – grundsätzlich ergebnisoffen.

Frage 33

Warum wird in „vorausgehendem Gehorsam“ versucht, so viel Fläche wie möglich auszuweisen, anstatt verträgliche Lösungen zu finden, mit denen alle Beteiligten, vor allem die betroffenen Bürger leben können? Erklärung: In einem aktuellen Nabubericht steht die Zahl von bundesweit 2% Fläche, die ausreicht, die Windenergie als soliden Pfeiler der Energiegewinnung zu verankern und die Ziele der Klimapolitik zu erreichen, zumindest wirksam zu unterstützen. Inwiefern sind dabei die 0,33% der Bielefelder Fläche wirklich wichtig und absolut umzusetzen?

Stellungnahme der Verwaltung

Erneut ist herauszustellen, dass die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie einen Ausschluss der Windenergienutzung im übrigen Stadtgebiet bezweckt.

Die Herleitung der Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie vollzieht sich dabei in einem mehrstufigen Verfahrensgang, nicht jedoch "in vorausgehendem Gehorsam". Dieses wird zurückgewiesen.

Ausgehend von einer ersten, noch wenig präzisen Potenzialflächenkulisse der Vorentwurfsfassung liegt inzwischen die Konkretisierung der Flächenkulisse des Planentwurfs vor.

Im Ergebnis haben die Abwägung sämtlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung sowie die Ergebnisse der Umwelt- bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung zu einer Anpassung und Konkretisierung der im Vorentwurf dargestellten Flächenkulisse für Windenergieanlagenstandorte geführt.

In der Vorentwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zu den Flächenkategorien mit wohnbaulicher Siedlungsnutzung pauschal ein Abstandsmaß von 500 Metern definiert. In der Entwurfsfassung wurde das Abstandsmaß auf 600 m im Bereich bestehender wohnbaulicher Siedlungsgebiet erhöht, um den Anspruch bestehender sowie planungsrechtlich zulässiger Wohnnutzungen auf Schutz vor Schallemissionen zu optimieren. Die Anhebung des Abstandspuffers dient somit zum einen dem Immissionsschutz sowie zum anderen der Investitionssicherheit der zukünftigen Anlagenbetreiber.

Von einer maximal möglichen Potenzialflächenkulisse für die Windenergienutzung wurde in diesem Zusammenhang auf Grund von Vorsorgebelangen ausdrücklich Abstand genommen.

Ein Ausschluss einzelner Potenzialflächen bzw. von Teilflächen erfolgte vorsorglich ferner auf Grund eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie aufgrund erheblicher umweltrelevanter Belange als Ergebnis der Umweltprüfung/ des Umweltberichts.

Weitere Potenzialflächen bzw. Teilflächen wurden u. a. auf Grund zwischenzeitlich eingeleiteter Bauleitplanverfahren und daraus resultierender Abstandserfordernisse im räumlichen Zusammenhang mit den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie erforderlich.

Die in der Begründung der 230. Änderung dargelegte Flächenangabe zum Anteil der Potenzialflächen am Stadtgebiet ist in diesem Zusammenhang nicht als SOLL-Wert, sondern als IST-Wert für den Umfang an Potenzialflächen im Stadtgebiet (Stand: Entwurf) zu betrachten.

Auf die zu Frage 3 dargelegten Ausführungen zur Planungshoheit der Gemeinde sowie die unter den Ausführungen zur Frage 24 herausgestellte Verpflichtung der Gemeinden im Rahmen der Steuerung der Windenergie durch den Flächennutzungsplan der Windenergie in substantieller Weise Raum verschaffen zu müssen, wird verwiesen.

Frage 34

Ehrlichkeit/Bedeutung von Infraschall: warum werden keine echten, reinen Fakten vorgelegt, sondern die Daten so dargelegt, dass sie manipulieren, und den Entscheidern das Gefühl geben, dass WEAs gut, und nicht gesundheitsschädlich sind?

Warum wird beispielsweise der Eindruck erweckt, als gehe von Infraschall keine Gefahr aus? Es wurde am 25.3.2015 (von Herrn Brokmann) dargelegt, dass es keine Grenzwerte für Infraschall gibt, und angeblich ein Landesamt (LANUV) Infraschall für unbedenklich hält. Dabei wird letztlich in allen Aussagen zur Bedeutung/Auswirkung von Infraschall nur darauf hingewiesen, dass es derzeit keine validen Untersuchungen gibt, und deshalb derzeit keine konkreten Aussagen über erforderliche Abstände und mögliche Gefahren getroffen werden können. Ferner gibt es nachweislich Studien von renommierten Medizinern aus mehreren Bundesländern, z.B. Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb, die auf die Gefahren von Infraschall auf den menschlichen Organismus hinweisen. Warum wird also von der Stadt Bielefeld solch ein zeitlicher Druck gemacht, und warum wird nicht abgewartet, was die Messung der bereits laufenden Wirkung von Infraschall auf den tierischen und menschlichen Organismus ergibt, bevor man eine grundlegende Entscheidung trifft? (vgl. Moratorium Dänemark)

Ergänzende Erläuterung: gerne wird von Befürwortern der WEAs in nahem Abstand zu Wohnbebauung darauf hingewiesen, dass sich die Menschen doch ständig freiwillig Infraschall aussetzen, am Meer, im Auto, im/am Wald etc.

Grundsätzlich ist das richtig. Doch es gibt zum Betrieb von WEA zwei grundlegende Unterschiede:

a. Freiwilligkeit: Abgesehen davon, dass es beim Großteil der Bevölkerung noch keine Sensibilisierung für mögliche Gefahren durch Infraschall gibt, und vielen daher die mögliche Gefahr nicht bewusst sein kann, ist es eine freiwillige Entscheidung, wenn ich mich am Meer oder im Wald aufhalte oder mir kurz die Haare föhne. Bei gebauten WEAs nahe an menschlichen Wohnbereichen, die bereits bestanden, bevor die WEA(s) gebaut wurden, kann man nicht von einer freiwilligen Entscheidung oder Bereitschaft der Bevölkerung, sich Infraschall auszusetzen, ausgehen. Und bei nachträglich bebauten Flächen besteht diese Freiwilligkeit ebenfalls nicht, besonders nicht, wenn zuvor behauptet wird, dass keine gesundheitlichen Schäden zu befürchten sind, ohne diese Aussage beweisen zu können. (vgl. Bebauungsplan Neubaugebiete).

b. Kurzzeitigkeit: Jeder fährt kurz mit dem Auto (Berufskraftfahrer ausgenommen), macht mal eine Stunde einen Waldspaziergang etc. etc. Wer an einer WEA wohnt, ist über mindestens 14 Stunden Infraschall ausgesetzt, dem man nicht entkommen kann. Wer nicht berufstätig ist, ist mindestens 23 Stunden der Beschallung ausgesetzt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Vorwurf der Manipulation von Daten wird entschieden zurückgewiesen.

Ausführliche Aussagen zur Thematik Infraschall trifft die Begründung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Punkt 5.9.9 hier im Unterpunkt "Schallimmissionen im nicht-hörbaren Bereich (Infraschall)".

Die Untersuchungen ergaben jedoch auch, dass "für negative Auswirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschelle [...] bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden [konnten], auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren".

Darüber hinaus bestehen nach Aussage der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg bereits umfangreiche seriöse Studien, die sich umfassend mit dem Thema Windenergie und Infraschall befassen haben. Die Studienlage ist nach Aussage der betreffenden Landesanstalt ausreichend gut, um das Thema fundiert beurteilen zu können. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen ergeben durchgängig, dass der Infraschall von WEA in deren direkter Umgebung messbar ist, aber deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. In einem Abstand von etwa 500 m ist zwischen den Zuständen "Anlage an" und "Anlage aus" in aller Regel kein Unterschied mehr messbar.

Bislang gibt es keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht.

In Bezug auf Windenergieanlagen sind nach Aussage der Landesanstalt Baden-Württemberg keine grundlegenden Defizite an messtechnisch und umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zu den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall erkennbar.

Frage 35

Beweislastumkehr und Infraschall:

Zum Gesundheitsschutz der Menschen muss der Investor eines Vorhabens oder der Produzent eines Produktes/Medikamentes den Beweis durch entsprechende Gutachten und Studien erbringen, dass vom Vorhaben/Produkt keinerlei Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. -gefahren ausgehen. Im Rahmen des Ausbaus der Windenergie liegen von einer Vielzahl von unabhängigen Wissenschaftlern, Ärzten und Experten aus Deutschland (s. z.B. umfangreiche Stellungnahmen des Ärzteforums Emissionsschutz) und anderen internationalen Ländern Studien, Stellungnahmen und Untersuchungen vor, die vor den Gesundheitsgefahren von Infraschall, auch von Infraschall unterhalb der wahrnehmbaren Hörschwelle, warnen und deshalb eindringlich die Einhaltung von Mindestabständen von WEA zu Wohnbebauung von mindestens der 10-fachen Entfernung der Gesamthöhe der WEA (10H-Regel) fordern. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zu diesem Thema sind insbesondere in anderen internationalen Ländern aber auch in Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt weitreichende Mindestabstände von WEA zu Wohnbebauung festgesetzt worden (von der 10H-Regel bis hin zu 4 km).

Warum wird beim Ausbau der Windenergie von der im Bereich „Gesundheitsschutz“ üblichen Beweislast im Wege einer Beweislastumkehr abgewichen? Warum werden die Warnungen der Experten zu den Gesundheitsgefahren nicht ernst genommen und die für erforderlich erachteten Mindestabstände zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen eingeführt? Müssen erst zu 100 % gesicherte Erkenntnisse und Ergebnisse tatsächlicher umfangreicher Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Lebens der Menschen vorliegen und damit der Schaden tatsächlich entstanden sein, bevor die für notwendig gehaltenen Mindestabstände i.S. einer 10H-Regel eingeführt werden?

Stellungnahme der Verwaltung

Die zu den vorstehenden Fragestellungen getroffenen Angaben gelten hier gleichermaßen. Mit Blick auf die in Frage 35 angeführte Beweislast gilt folgender Sachverhalt.

Eine abschließende Beurteilung der Störwirkungen einer Windenergieanlage kann aus bereits genannten Gründen erst im Genehmigungsverfahren für einen konkreten Windanlagenstandort bzw. -typ erfolgen. Schalltechnische Nachweise bzw. Gutachten sind daher erst in der Phase der Anlagenkonkretisierung erforderlich. Im Genehmigungsverfahren obliegt die Beweislast der Einhaltung immissionsrechtlicher Bestimmungen dem Vorhabenträger.

Frage 36

Rechtsgrundlage des pauschal festgesetzten Abstandes von 500 m zwischen WEA und Wohngebiet: Welche Rechtsgrundlage wird seitens der Verwaltung und dem Gutachter herangezogen bei der in den Sitzungen der politischen Gremien vertretenen These, dass ein Mindestabstand von 500 m zwischen WEA und Wohnbebauung gesetzlich als ausreichend erachtet wird?

Die pauschale Festsetzung eines Abstandes von 500 m im Rahmen der Planungen von Konzentrationszonen für WEA ist deshalb rechtswidrig, weil in NRW gesetzlich keine pauschalen Mindestabstände vorgegeben sind. Die Vorhaben im Bereich der Windenergie sind anhand der bestehenden Immissionschutzvorschriften in Abhängigkeit des konkreten Einzelfalles und vor allem in Abhängigkeit der Anlagengröße, der Zahl der Anlagen und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete zu entscheiden und zu planen. Zudem hat eine Planung und Festsetzung von Abstandswerten so zu erfolgen, dass ein zusätzlicher Sicherheitspuffer eingerechnet wird.

Im Planungsverfahren wurden weder die erforderlichen Sicherheitspuffer eingerechnet noch die erforderlichen nach Anlagenart, Anlagenzahl und betroffenen Gebiet erforderlichen Differenzierungen vorgenommen. Zwischen einer (!!!) WEA (Referenzanlage der Studie) und einem benachbarten Reinen Wohngebiet wäre schon ein Mindestabstand ohne Sicherheitspuffer von 860 m erforderlich. Bei mehreren (!!!) WEA würde sich der Mindestabstand deutlich erhöhen.

In Nr. 8 des Windenergie-Erlasses NRW heißt es 8.

Abstände, Berücksichtigung von Spezialgesetzen, Behördenbeteiligung

Die nachfolgenden Ausführungen sind bei der Planung (entsprechend dem jeweiligem Maßstab und Konkretisierungsgrad) und/oder bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten.

8.1

Abstände

8.1.1

Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung

Die notwendigen Abstände bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung richten sich insbesondere nach § 50 BImSchG, den Anforderungen an die Einwirkungen durch Schattenwurf und den für die jeweiligen Baugebiete gültigen Werten der TA Lärm. Die Planungsträger haben die Abstände in ihrer Größenordnung, soweit möglich und notwendig, daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegen. Die Abstände können in Abhängigkeit von der Anlagenart, der Anlagenzahl und der Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ein Abstand von 600 m – nicht aber ein Abstand von 500 m – zwischen planungsrechtlich gesicherten wohnbaulich genutzten Siedlungsgebieten und den Potenzialflächen für Windenergieanlagen zugrunde.

Ausführliche Angaben zur Herleitung der Abstandspuffer zwischen wohnbaulichen Nutzungen und den Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie sind in den Aussagen zu Frage 16 dargelegt.

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes erfüllt die rechtlichen Bestimmungen; die Festlegung der Abstände ist nicht rechtswidrig.

Der Ausschluss von Tabubereichen für die Nutzung der Windenergie – im Umkehrschluss somit die Herleitung der Potenzialflächen – basiert mit Blick auf schutzwürdige wohnbauliche Nutzungen u. a. auf einer Berücksichtigung der zu erwartenden Schallimmissionen. Auf der Planungsebene des vorbereitenden Bauleitplanes – namentlich der beabsichtigten 230. Änderung des Flächennutzungsplanes – kann die Berücksichtigung der normenkonkretisierenden TA Lärm jedoch nur zur Abschätzung der Nachbarverträglichkeit der Windenergienutzung dienen.

Die 230. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft den planungsrechtlichen Rahmen zukünftiger Anlagengenehmigungen, wobei sich die Planinhalte des Flächennutzungsplanes auf Grund der rechtlichen Vorgaben auf die Ausweisung einer Flächenkulisse beschränken müssen. Festlegungen zur Anlagenhöhe, zum Rotordurchmesser, zu den weiteren technischen Merkmalen zukünftiger Windenergieanlagen, zu genauen Anlagenstandort sowie zu konkreten Abständen zu wohnbaulichen Nutzungen können im Rahmen der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht getroffen werden. Diese Aspekte sowie die tatsächlichen Schall-Immissionswirkungen einer Windenergieanlage sind Gegenstand der Anlagengenehmigung.

Die Begründung der Entwurfsfassung der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes trifft – mit Blick auf die Ebene der Bauleitplanung – unter Ziffer 5.1, insbesondere in Unterpunkt „Schallimmissionen“ detaillierte Aussagen zu den immissionsfachlichen und -rechtlichen Aspekten der Windenergienutzung. Ausführlich sind darin auch Aussagen zur immissionsrechtlichen Einstufung Reiner Wohngebiete dargelegt.

Die zur Frage 16 dargelegten Aussagen gelten hier entsprechend.